

Az.: 1 B 406/20



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -

gegen

die Stadt Zwenkau
vertreten durch den Bürgermeister
Bürgermeister-Ahnert-Platz 1, 04442 Zwenkau

prozessbevollmächtigt:

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

S. GmbH & Co. KG

vertreten durch persönlich haftende Gesellschafterin

S. GmbH

vertreten durch ihre Geschäftsführer

jeweils geschäftsansässig:

prozessbevollmächtigt:

wegen

der Satzung zum Bebauungsplan der Stadt Z.

hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und Nagel sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Ranft und Kober

am 23. März 2021

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 I. Die Antragstellerin ist seit August 2012 hälftige Miteigentümerin des Grundstücks G1. Das Grundstück besteht aus den Flurstücken G2, G3 und G4, die zusammen nahezu ein rechtwinkliges Dreieck bilden, dessen Hypotenuse von Süd nach Nord führt. Sie wendet sich im Hauptsacheverfahren 1 C 4/20 gegen den Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich an die beiden Katheten des Dreiecks grenzt.

- 2 Das nicht von bergbaubedingten Abgrabungen berührte Grundstück der Antragstellerin ist mit einem im Jahr 2014 errichteten freistehenden Einfamilienhaus nebst Garage bebaut. Es handelt sich derzeit um das östlichste bebaute Grundstück, nördlich des G. Wegs, welches von diesem erschlossen wird. Abgesehen von Sichtbehinderung durch Vegetation eröffnet die Lage des Wohnhauses in einem weiten Winkel den Blick über den Z. See. Der G. Weg endete östlich des Grundstücks. In der Verlängerung nach Nordosten verlief ein Schotterweg, der als Gehweg mit erlaubtem Radverkehr ausgewiesen war. Zwischenzeitlich wurde diese Verlängerung des G. Wegs asphaltiert und für den motorisierten Verkehr gewidmet. Sie sollte, zusammen mit anderen Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und einer Süderschließung des Plangebiets, „Weg...“ (im Folgenden auch: O.), am 1. März 2021 für den neuen Verwendungszweck in Gebrauch genommen werden.
- 3 Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 14 ha. Durch ihn soll u. a. die Bebauung des Bereichs zwischen dem klägerischen Grundstück und dem Z. See ermöglicht werden. Das Plangebiet befindet sich überwiegend auf einer in der Höhe abfallenden Fläche und grenzt an die Linie des mittleren Bewirtschaftungswasserstands des Z. Sees. Diese geneigte Fläche liegt im Geltungsbereich des Braunkohlenplans Z./ C.. Im Bebauungsplan sind im Wesentlichen allgemeine Wohngebiete, Verkehrs- und Grünflächen sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Ferner ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte erfolgt.
- 4 Der Flächennutzungsplan 2012 der Antragsgegnerin sieht für das Plangebiet gemischte Bauflächen, Sanierungsflächen ohne aktuelle Nutzung im Planungszeitraum, Grünflächen sowie eine Verlängerung des G. Wegs mit einem Parkplatz am Ende vor. Der Stadtrat der Antragsgegnerin hat bereits am 9. April 2013 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern.
- 5 Am 25. August 2016 fasste der Stadtrat der Antragsgegnerin den Aufstellungsbeschluss für den angegriffenen Bebauungsplan, was in den Z. Nachrichten, Amtsblatt der Stadt Z. (im Folgenden: Z. Nachrichten) vom 7. Oktober 2016 bekannt gemacht wurde. Nachdem der Stadtrat mit Beschluss vom 18. Mai 2017 den ersten Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt hatte, wurden diese Unterlagen - nach entsprechender

Bekanntmachung in den Z. Nachrichten vom 16. Juni 2017 - öffentlich ausgelegt. Im weiteren Verlauf erfolgten mehrere Planänderungen und deren Bekanntmachungen und Auslagen. Zuletzt hat der Stadtrat der Antragsgegnerin mit Beschluss vom 29. November 2018 die Entwurfsfassung vom 19. November 2018 samt Begründung gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen. Diese erfolgte nach entsprechender Bekanntmachung in den Z. Nachrichten vom 14. Dezember 2018 in der Zeit vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 2. Februar 2019. Die Antragsgegnerin hat in der Bekanntmachung u. a. darauf hingewiesen, dass - im Einzelnen benannte - umweltbezogene Stellungnahmen vorliegen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt seien. Dabei benannte sie zu den Stellungnahmen die aus ihrer Sicht jeweils angesprochenen Schutzgüter und Themenfelder. Die Antragstellerin hat sich mit mehreren Schreiben, zuletzt mit Schreiben vom 29. Januar 2019 gegen die Planung gewandt und mit Schreiben vom 22. Februar 2019 ergänzend Verfahrensfehler gerügt.

- 6 In seiner Sitzung vom 28. Februar 2019 fasste der Stadtrat der Antragsgegnerin den Beschluss 19 016 über die die Abwägungen bezüglich der Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit sowie den Beschluss 19 017 des Bebauungsplans als Satzung und der Billigung seiner Begründung. Der Beschluss über den Bebauungsplan enthielt in Satz 5 die Bestimmung: „Die Bekanntmachung erfolgt erst nach Billigung des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Z., dem Investor und des Stadtrates der Stadt Z..“ Die Satzung wurde erstmals unter dem 15. März 2019 durch den Bürgermeister der Antragsgegnerin ausgefertigt. Das Landratsamt des Landkreises Leipzig genehmigte den Bebauungsplan mit Bescheid vom 5. April 2019. Dieser Bescheid ging der Antragsgegnerin ausweislich des Posteingangsstempels am 12. April 2019 zu. Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte in den Z. Nachrichten vom 12. April 2019.
- 7 Die Antragstellerin hat am 11. März 2020 einen Normenkontrollantrag gestellt (1 C 4/20), über den der Senat noch nicht befunden hat. Am 25. November 2020 ist der hier gegenständliche Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Antragstellerin beim Oberverwaltungsgericht eingegangen.
- 8 In beiden Verfahren macht die Antragstellerin Verfahrensverstöße bei der Planaufstellung geltend und ist der Auffassung, der Bebauungsplan sei auch materiell rechtswidrig.

- 9 Die Auslegung des fünften und letzten Entwurfs des Bebauungsplans habe nicht alle umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten. So seien die bis dahin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern, in welchen umweltbezogene Themen angesprochen worden seien, nicht mit ausgelegt worden. Zudem habe die Antragsgegnerin Anlagen zweier Stellungnahmen der L. mbH (im Folgenden: L.) nicht ausgelegt. Auch die Stellungnahme des Landratsamts des Landkreises Leipzig zum ersten Planentwurf sei von der Auslegung nicht erfasst gewesen. Darüber hinaus sei das Verkehrskonzept der Antragsgegnerin nicht mit ausgelegt worden. Dieses hätte nicht nur als umweltbezogene Stellungnahme, sondern auch als Teil der Begründung des Bebauungsplans ausgelegt werden müssen, weil die ausgelegte Begründung des Bebauungsplans auf dieses verwiesen habe. Zudem habe die Antragsgegnerin die Anstoßfunktion bei der Bekanntmachung der Auslegung der umweltbezogenen Stellungnahmen verfehlt, weil sie unzutreffende oder nicht hinreichende Stichworte zum Gegenstand einzelner Stellungnahmen gewählt habe.
- 10 In der Sitzung vom 28. Februar 2019 habe der Stadtrat der Antragsgegnerin zudem keinen Satzungsbeschluss getroffen. Ausweislich des Verkündungsvorbehalts habe sich der Stadtrat eine Willensbildung über das Wirksamwerden des Satzungsbeschlusses vorbehalten. Demzufolge habe das Landratsamt des Landkreises Leipzig unter dem 5. April 2019 auch nicht den beschlossenen Bebauungsplan genehmigt, weil ihm der Plan mit dem Beschluss vom 28. Februar 2019 vorgelegt worden sei. Auch die Ausfertigung des Bebauungsplans am 15. März 2019 sei verfrüht erfolgt und unwirksam. Allenfalls in der Billigung des städtebaulichen Vertrags mit der Beigeladenen am 28. März 2019 könne der Satzungsbeschluss gesehen werden. In diesem Zeitpunkt sei aber nicht abgewogen worden. Bei der Abwägung am 28. Februar 2019 hätten hingegen die Belange, die zur Zurückstellung des Satzungsbeschlusses geführt haben, keine Rolle gespielt. Eingeflossen in die Abwägung sei aber - zumindest bei einem Teil der Stadträte - eine etwaige Schadensersatzpflicht der Antragsgegnerin gegenüber der Beigeladenen, wie sich aus Eintragungen in einem Facebook-Account ergebe. Diese Erwägungen seien unzutreffend und sachfremd gewesen.
- 11 Überdies seien eine Reihe von Ermittlungs- und Bewertungsmängeln in Bezug auf abwägungsrelevante Belange zu beklagen, die - was die Antragstellerin jeweils näher begründet - für die Entscheidung des Stadtrates beachtlich gewesen seien.

- 12 Ein Abwägungsausfall liege bezüglich des Vorrangs der Innenentwicklung vor. Die Antragsgegnerin habe es unterlassen, die im Gemeindegebiet außerhalb der freien Landschaft vorhandenen unbebauten Flächen daraufhin zu untersuchen, ob sie zu Bauland entwickelt werden können. Es gebe, worauf sie - die Antragstellerin - hingewiesen habe, im Stadtgebiet Z. und in den Ortsteilen ca. 35 ha unbeplante Flächen, die inmitten bebauter Umgebung liegen und weitere 6 ha im Außenbereich, deren Bebauung Natur und Landschaft weniger beeinträchtigen. Außerdem hätte sich die Antragsgegnerin mit der Nachverdichtung vorhandener Bauflächen sowie der Umwidmung und Revitalisierung von nicht mehr genutzten Gebäuden auseinandersetzen müssen.
- 13 Ferner seien die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zur Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen und zur Eigentumsbildung weiterer Kreise der Bevölkerung nicht ermittelt worden. Eine solche Ermittlung hätte ergeben, dass - soweit überhaupt Wohnraum benötigt werde - ein Bedürfnis nach preiswertem Wohnraum besteht. Solcher werde durch den Bebauungsplan nicht geschaffen. Das vom Bebauungsplan ausgehende Bauangebot richte sich an auswärtige und wohlhabende Bevölkerungskreise und verstärke die Belegung der Seeböschung durch eine wohlhabende Bevölkerungsgruppe. Das restliche Stadtgebiet werde von einer sozial schwächeren Bevölkerungsschicht bewohnt, was die Bevölkerung spalte und zu einer sozial instabilen Bevölkerungsstruktur führe. Bei der Einbeziehung des Erfordernisses der sozialen Durchmischung hätte die Antragsgegnerin von den Planungen Abstand genommen oder zumindest durch entsprechende bauliche Festsetzungen dafür Sorge getragen, dass preiswerter Wohnraum entsteht.
- 14 Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Freizeit und Erholung sei ebenfalls nicht in die Abwägung eingestellt worden. So werde der irreführend als „Panoramaweg“ bezeichnete Fußweg oberhalb der Böschung keinen Panoramablick mehr eröffnen, weil die geplante Bebauung allenfalls gelegentliche schmalwinklige Blicke auf die Wasseroberfläche zulassen werde.
- 15 Die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) seien unzutreffend ermittelt worden. Die Antragsgegnerin gehe schon fehlerhaft von einem Vorrang von § 55 Abs. 2 BBergG gegenüber § 15 BNatSchG aus. Zudem sei der Umweltbericht von einem von

der Beigeladenen beauftragten Unternehmen erstellt worden, was zu einem Interessenkonflikt geführt habe. Das mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragte Büro K. habe es in der Folge an der erforderlichen Objektivität mangeln lassen. Dies zeige sich beispielsweise daran, dass ein Vorkommen der blauflügeligen Ödlandschrecke im Umweltbericht nur „nicht ausgeschlossen“ worden sei und bei der Untersuchung des Plangebiets nur drei Zauneidechsen gefunden worden seien. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin habe hingegen regelmäßig viele Individuen der blauflügeligen Ödlandschrecken feststellen können, sobald ein geringer Anteil des Bodens vegetationsfrei gewesen sei. Auch seien von ihm regelmäßig Zauneidechsen im Plangebiet beobachtet worden. Dies decke sich mit der Anzahl von 58 eingefangenen Exemplaren bei der Umsiedlungsmaßnahme vor Baubeginn, die die Antragsgegnerin mitgeteilt habe.

- 16 Der Umfang des vorhandenen gesetzlich nach § 30 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG geschützten Biotopvorkommens Trockenrasen sei der Planung mit nur 3.660 m² in einem zu geringen Maß zugrunde gelegt worden. So weise der Landschaftsplan nahezu das gesamte Plangebiet als Trockenrasen aus. Die auf lediglich 3.660 m² beschränkte Feststellung beruhe auf einer fachlich fehlerhaften Bestandsaufnahme. Diese sei nicht zu den in der Kartierungsanleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland genannten Zeitpunkten erfolgt. Diese Kartierungsanleitung sei als wissenschaftlich anerkannte Methode auch im Freistaat Sachsen anzuwenden, zumal die Kartierungsanleitung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie keine Aussagekraft zu Begehungszeitpunkten und -häufigkeit habe. Bei der Kartierung sei zudem der Inhalt der für Sachsen einschlägigen Verwaltungsvorschrift Biotopschutz verkannt worden. So sei davon ausgegangen worden, dass große und lückenlos bewachsene Flächen als Trockenrasen ausschieden, obwohl in der Verwaltungsvorschrift lediglich festgehalten sei, dass Trocken- und Halbtrockenrasen naturbelassene oder extensiv genutzte, oft lückige (...) Magerrasen (...) seien. Bei zutreffender Anwendung der Verwaltungsvorschrift sei der überwiegende Bereich des Plangebiets als Trocken- oder Halbtrockenrasen einzustufen gewesen. Dies gelte für die Flächen, die im Bestands- und Maßnahmenplan zum Umweltbericht als Ruderalflur trockenwarmer Standorte und als Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte ausgewiesen seien. Dies gelte aber auch für die Fläche, welche als „Abraumhalde, Aufschüttung“ gekennzeichnet sei, weil sich dort zuvor Trockenrasen befunden habe und der Verursacher verpflichtet sei, den Trockenrasen wiederherzustellen. Unzutreffend sei auch eine Vorbelastung des Trockenrasens

durch Trittschäden in die Abwägung eingestellt worden. Da Trockenrasen extensiv gemäht und beweidet werden könne, belastete das gelegentliche Kinderspielen oder das Laufen von Hunden auf der offenen Fläche den Trockenrasen nicht. Die Ausbildung des Trockenrasens durch Menschenhand sei ebenfalls nicht als Vorbelastung anzusehen, zumal die meisten Trockenrasen durch anthropogene Einflüsse entstanden seien. Selbst wenn der Ansicht des Umweltberichts zu folgen sei, dass es im Plangebiet überwiegend Ruderalfluren vorkämen, sei deren naturschutzfachlicher Wert als zu gering festgehalten worden.

- 17 Gleichzeitig lägen der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fehlerhafte Erwägungen zugrunde. So könnten die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Entwicklung und Erhaltung einer Offenlandfläche) und A2 (Anlage einer gemischten Baum- und Strauchhecke) kein Ersatzbiotop schaffen. Bei der vorgesehenen Ausgleichsfläche A1 handle es sich entweder bereits um Trockenrasen oder die betreffende Stelle sei für Trockenrasen ungeeignet. Zudem sei in der Begründung des Bebauungsplans eine Regenwasserbehandlung vorgesehen. Auch wenn der Plan keine entsprechenden Flächen festsetze, müsse die Regenwasserbehandlung auf den für die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 vorgesehenen privaten Grünflächen erfolgen, weil keine anderen Flächen vorhanden seien.
- 18 Die CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures; vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) CEF₁ - Anlage von Strukturelementen für Zauneidechsen schaffe keinen neuen Lebensraum. Die betroffene Fläche sei bereits von Zauneidechsen besiedelt gewesen und habe über eine gute Ausstattung von Versteck-, Überwinterungs- und Sonnenplätzen verfügt. Die für die Maßnahmen CEF₂ - Entwicklung und Erhaltung einer Offenlandfläche - sowie CEF₃ - Anlage einer Feld-/Benjeshecke - vorgesehenen Flächen stünden nicht dauerhaft als Ausgleich für den Trockenrasen zur Verfügung. Der Zweckverband N. habe dort eine touristische Entwicklung geplant. Darüber hinaus hätten die auf dem Nordufer des Z. Sees gelegenen Flächen mit einer Distanz von ca. 3,5 km keinen räumlichen Bezug zum Plangebiet. Die betreffenden Flächen seien überdies bereits als gesetzlich geschütztes Biotop Trockenrasen anzusehen. Schon in der Begründung eines Entwurfs eines Bebauungsplans des Zweckverbands N. aus dem Jahr 2006 seien sie als solche bezeichnet. Die der Bio-

topwertbilanzierung zugrunde gelegte Aufwertung dieser Flächen durch die Maßnahmen CEF₂ und CEF₃ sei daher ausgeschlossen. Auch das Landratsamt des Landkreises Leipzig habe in einer Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans darauf hingewiesen, dass der Eingriff nicht durch Pflege bestehender Trockenrasenflächen ausgleichbar sei.

- 19 Zudem verstoße die Bebauung des Plangebiets gegen die Schutzziele des FFH-Gebiets. Der Umweltbericht habe lediglich festgehalten, dass wegen der Entfernung von 1.000 m keine Auswirkungen zu erwarten seien. Dies genüge nicht den Anforderungen an eine FFH-Prüfung.
- 20 Die Schutzwürdigkeit der Flora und Fauna im Z. See sei nicht untersucht worden, obschon die gesetzlich streng geschützte Art Bitterling vorkomme. Unabhängig davon leide der Umweltbericht an einen unauflösbaren Widerspruch, wenn einerseits eine Regenwasserrückhaltung bzw. -behandlung im erforderlichen Umfang gefordert werde und andererseits solche Flächen im Bebauungsplan nicht festgesetzt würden. Diese Flächen seien im ersten Entwurf noch an der Stelle vorgesehen gewesen, an der nunmehr die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen seien. Im Fall von Havarien könne der Schaden für das Wasser und die Lebewesen im See nicht abgewendet werden.
- 21 Der Umweltbericht verkenne außerdem die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die geplante Bebauung. Es sei eine Fehlbewertung, wenn festgehalten werde, dass die öffentlichen Grünflächen, die Einfriedungen mit Strauch- und Heckenpflanzung sowie die straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Parkanlagen das Plangebiet strukturierten und eingrünten, so dass ein harmonisches, gestaltetes und naturbezogenes Ortsbild entstehe. Die benannten Strukturelemente würden tatsächlich beim Blick aus der Ferne durch die geplanten, auf Lücke angeordneten Baumassen verdeckt. Ein positiver Effekt ergebe sich nicht. Vielmehr werde das Landschaftsbild gegenüber der naturnah gestalteten Gewässerböschung, die in ihrer Weite einen besonderen Blick auf den See und die im Hintergrund liegende Bergbaufolgelandschaft gewähre, erheblich beeinträchtigt. Auch der Uferrundweg werde nicht die Aussicht ermöglichen, die derzeit von der Böschungsoberkante vorhanden sei. Schließlich entstünde zwischen dem Plangebiet und der westlich gelegenen Bebauung eine Außenbereichsinsel von ca. 300 m x 70 m. Dies sei Ausdruck einer Zersiedelung der Landschaft

und keine „grüne Fuge“, als die sie in der Begründung des Bebauungsplans euphemistisch benannt sei.

- 22 Der Stadtrat sei auch fehlerhaft von der Standsicherheit des Geländes ausgegangen. Für diese Annahme fehle es an einer belastbaren Grundlage. Ein beachtlicher Teil des Plangebiets liege innerhalb der Sicherheitslinie. Eine Bauwarnung könne daher ausweislich des Braunkohlenplans nicht ausgeschlossen werden. Die bergbauliche Sanierung der Böschungssysteme habe sich an der vorgesehenen Folgenutzung orientiert. Eine bauliche Nutzung der Flächen sei zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar gewesen. Auch die L. habe im Planaufstellungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Gesamtbaumaßnahme als Gesamtheit mit Wirkung auf das Randböschungssystem zu betrachten sei. Sie habe auch festgehalten, dass Grundsatzempfehlungen für die Gesamtbaumaßnahme zu formulieren seien, die ein schadloses Bauen für jedes Einzelobjekt unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untereinander sowie für die Randböschung ermöglichen. Eine solche Untersuchung habe bislang nicht stattgefunden. Zudem ergebe sich durch ein etwaiges Hochwasser eine weitere Gefahr für die Böschung. Der Bebauungsplan gehe von einem Kronenstau im Hochwasserfall von 116,5 m NHN aus. Tatsächlich sei derzeit aber ein solcher bei 118 m NHN vorgesehen. Nach einer im Verfahren über die Änderung des Flächennutzungsplans eingereichten Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen vom 20. März 2019 könne es im Falle eines Katastrophenhochwassers sogar zu einem Wasserspiegelanstieg bis zu 120 m NHN kommen. Untersuchungen in Bezug auf die Auswirkungen eines solchen Hochwassers für die Standfestigkeit der Böschung lägen ebenfalls nicht vor.
- 23 Der durch die Verwirklichung des Bebauungsplans entstehende Verkehrslärm sei unzureichend ermittelt worden. So liege der maßgebliche Immissionsort 0,2 m über der Fensteroberkante des zu schützenden Raumes und nicht - wie von der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegt - mittig der Fassade. Hinzu komme, dass selbst nach dem Verkehrskonzept der Antragsgegnerin - welches keinen verbindlichen Eingang in den Bebauungsplan gefunden habe - für den G. Weg bis zur Böschungskante ein Zweirichtungsverkehr vorgesehen sei. Dementsprechend sei der Emissionsort näher an ihrem Gebäude - dem Gebäude der Antragstellerin -, als von der schalltechnischen Untersuchung angenommen. Zudem sei nach der 16. BImSchV und den Richtlinien für Lärm-

schutz an Straßen (im Folgenden: RLS 90) die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke mit einem Schwerlastanteil von 10 % tags und 3 % nachts vorgegeben. Der Ansatz geringerer Werte aufgrund einer Verkehrszählung vor Erschließung des Plangebiets sei mangels Aussagekraft unzulässig. Im Gegensatz dazu seien auf dem G. Weg sogar höhere Schwerlastanteile zu erwarten, als in der 16. BImSchV und der RLS 90 zugrunde gelegt. Es sei abzusehen, dass eine weitere Belegung der Gewerbegrundstücke am K. sowie die Versorgungsfahrzeuge für die im Plangebiet zu errichtenden Gebäude für Seniorenwohnen, Kindergarten, Gastronomie und Bootsanleger den Schwerlastverkehr anschwellen ließen. Bei zutreffender Berechnung unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeit von 30 km/h würden sich Lärmermittlungspegel von 57 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts ergeben, die nur knapp unter den Grenzwerten der 16. BImSchV von 59 dB(A) bzw. 49 dB(A) nachts lägen und die Orientierungswerte der DIN 18005 überstiegen. Richtigerweise sei aber eine Geschwindigkeit von 50 km/h anzunehmen, da diese Geschwindigkeit innerörtlich zulässig und die Antragsgegnerin nicht untere Verkehrsbehörde und damit auch nicht in der Lage sei, die Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen. Dieser Gesichtspunkt sei auch im Hinblick auf den von der schalltechnischen Untersuchung angenommenen teilweisen Einrichtungsverkehr auf dem G. Weg von Relevanz. Die Antragsgegnerin könne auch diesen nicht gewährleisten, weshalb von einem Zweirichtungsverkehr und damit von der Verdoppelung der Fahrzeugzahl auszugehen sei. Unabhängig davon seien die der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen geringer, als sie aus dem Verkehrskonzept der Antragsgegnerin in seiner früheren Fassung hervorgingen. Bei Einarbeitung der Geschwindigkeit von 50 km/h sowie der richtigerweise anzunehmenden Anzahl von Fahrzeugbewegungen würden die Grenzwerte der 16. BImSchV - unabhängig, ob man von einem Einrichtungs- oder Zweirichtungsverkehr ausgeht - überschritten. Hierbei - wie auch (zu Unrecht) im Planverfahren - sei weder der Parkplatzverkehr des Kindergartens noch der Umstand berücksichtigt, dass Eltern bei belegtem Parkplatz erfahrungsgemäß mit laufendem Motor anhielten, um ihre Kinder für den Gang in die Kindertagesstätte aussteigen zu lassen. Beides habe - so der Antragstellerin - weitere Lärmeinwirkungen auf ihr Grundstück zur Folge. Überdies hätten auch andere Lärmquellen ermittelt werden müssen. Dies gelte auch für den nach § 22 Abs. 1a BImSchG privilegierten Lärm durch Kinder, da auch solche Lärmquellen, hier der Kindergarten, ggf. im Zusammenspiel mit dem Verkehrslärm nicht zu Gesundheitsgefährdungen in der Nachbarschaft führen dürften.

- 24 Obschon die Begründung des Bebauungsplans eine Erschließung des Plangebiets nur über die Straße Am K. und den G. Weg vorsehe, habe der Stadtrat der Antragsgegnerin bei der Abwägung zum vierten Entwurf im Hinblick auf den Verkehrslärm auf einen Hauptzufahrtsweg über die künftige O. abgestellt. Bei der abschließenden Abwägung über den fünften Entwurf sei ihr Interesse an der Aufrechterhaltung der von Verkehrslärm nicht beeinträchtigten Wohnsituation lediglich mit Hinweis auf die Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV abgetan worden. Diese Erwägungen genügten für eine hinreichende Abwägung nicht.
- 25 Im Zusammenhang mit dem Fahrzeugverkehr, der durch die Verwirklichung des Bebauungsplans hervorgerufen werde, seien Scheinwerferlicht-, Abgas- und Staubimmissionen ebenfalls nicht ermittelt worden. Insbesondere die zu erwartenden Lichtimmissionen wirkten sich erheblich nachteilig für ihr Grundstück - das Grundstück der Antragstellerin - aus, weil die die Böschung hinauffahrenden Fahrzeuge in die Fenster der Wohnbereiche hineinblendeten.
- 26 Die äußere Erschließung des Plangebiets sei nicht gesichert, weil die hierfür vorgesehene G. ausweislich des Verkehrskonzepts der Antragsgegnerin einen zu geringen Querschnitt aufweise. Dieser Belang sei bei der Abwägung außer Acht gelassen worden. Die unzureichende innere Erschließung des Plangebiets sei ebenfalls in der Abwägung nicht berücksichtigt worden. So habe keine Rolle gespielt, dass die Gehwegbreiten von 1,5 m bis 2,25 m sowohl den Erfordernissen der von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen - Arbeitsgruppe Straßenentwurf - erarbeiteten Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Ausgabe 2006; im Folgenden: RASSt 2006) als auch den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (im Folgenden: EFA), die jeweils 2,5 m vorsähen, nicht gerecht würden. Das Gehweggefälle von mehr als 6 % verstoße außerdem gegen die DIN 18040-2 (gemeint wohl: DIN 18040-3:2014-12 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum; im Folgenden: DIN 18040-3). Auch sei das Erfordernis von Radwegen übersehen worden. Sogar die Funktion des Seerundwegs als überörtlicher und örtlicher Fuß- und Radweg sei durch den Plan beeinträchtigt, weil dieser auf der Planstraße A mit Kraftfahrzeugverkehr belegt werde. Ein Umrunden des Sees mit Rollerblades werde so wesentlich erschwert.

- 27 Die Antragstellerin bringt weiterhin vor, dass ihre Belange, namentlich ihr Interesse an der Privatsphäre, am Bestand der Aussicht auf den See und des Lagevorteils der Sackgasse, im Rahmen der Abwägung nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.
- 28 Dem Bebauungsplan fehle es zudem an einer städtebaulichen Rechtfertigung. Ein Wohnraumbedarf sei im Gebiet der Antragsgegnerin nicht vorhanden. Für die nach Z. einpendelnden Arbeitnehmer seien die im Plangebiet zu schaffenden Wohnflächen zu teuer. Es bestehe auch sonst kein städtebaulicher Missstand, der aufgrund der Planung beseitigt werden könne. Insbesondere sei die ehemalige Bergbaufläche durch die Böschungsgestaltung bereits wieder - für Zwecke der Erholung und den Tourismus - nutzbar gemacht worden, wobei ein hinreichendes Wegenetz hergestellt worden sei. Überdies sei der Bebauungsplan dauerhaft nicht umsetzbar, weil die Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 Abs. 3, Abs. 4 BNatSchG ausgeschlossen sei und überdies im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht vorgelegen habe. Eine Verwirklichung der Planung sei auch deshalb ausgeschlossen, weil nahezu das gesamte Plangebiet im Ufer des Z. Sees liege. Dort sei die Errichtung von Bauwerken gemäß § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG rechtlich ausgeschlossen.
- 29 Die Planung der Antragsgegnerin widerspreche einigen - näher genannten - Grundsätzen des Regionalplans Westsachsen 2008 sowie dessen Ziel Z 1.4.1.9. Danach sei die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume zu erhöhen. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch die extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe verbessert werden. Zudem weise der Regionalplan für das Westufer der Südbucht ein Vorbehaltsgebiet für Erholung aus. Demgegenüber verstießen die Flächenausweisungen gegen den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Freiflächen. Als spezieller Raumordnungsplan sehe zudem der Braunkohleplan Z./ C. die Entwicklung des Z. Sees zu einem Hochwasserschutzsee mit Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung mit touristischer Bedeutung neben Natur und Landschaft als Ziel 11 vor, womit sich die geplante Wohnbebauung nicht vereinbaren lasse. Überdies sei im Braunkohlenplan festgehalten, dass die Erschließung der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung unmittelbar aus den bebauten Bereichen der Stadt Z. erfolgen müsse, weshalb die im Verkehrskonzept der

Antragsgegnerin vorgesehene Erschließung des Plangebiets und mittelbar des K. durch die O. nicht zulässig sei. Auch der vom Zweckverband N., deren Mitglied die Antragsgegnerin sei, aufgestellte Masterplan Z. See sehe im Bereich der Westböschung der Südbucht keine Wohnbebauung vor.

- 30 Von einer Entwicklung des Bebauungsplans aus dem bislang geltenden Flächennutzungsplan könne nicht gesprochen werden, weshalb die Antragsgegnerin das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB gewählt habe. Für die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens fehle es aber an der Parallelität der beiden Planungen. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sei in der Sache nicht betrieben worden. Zudem ließen die Stellungnahmen der Sächsischen Landesdirektion und des Regionalen Planungsverbands darauf schließen, dass die eine rechtmäßige und genehmigungsfähige Festsetzung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten sei.
- 31 Zur Eilbedürftigkeit trägt die Antragstellerin vor, dass die Erschließungsarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen seien oder kurz vor dem Abschluss stünden. Es sei daher zu erwarten, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde alsbald Bauvorlagen eingereicht würden und die von der Genehmigung nach § 62 SächsBO freigestellten Vorhaben verwirklicht werden. Soweit Sonderbauten oder sonstige bauliche Anlagen eine Baugenehmigung bedürften, sei die Erteilung einer solchen ebenfalls in Kürze möglich. So sei bereits ein Betreiber für den Kindergarten bestimmt worden und die Entwurfsplanungen seien in Auftrag gegeben worden.
- 32 Soweit die Antragsgegnerin eine Verwirkung des Antragsrechts wegen eines Medienanschlusses ihres Grundstücks an das Netz der e. GmbH annehme, seien schon die tatsächlichen Annahmen unrichtig. Die e. GmbH biete Glasfaseranschlüsse im gesamten Stadtgebiet der Antragsgegnerin an, so dass ein solcher Anschluss kein Ausnutzen der Erschließungsarbeiten des Plangebiets wäre. Unabhängig davon hätten weder die Antragsgegnerin noch die Beigeladene Maßnahmen im Vertrauen auf den vermeintlichen Medienanschluss getätigt. Ein durch den Gestattungsvertrag mit der e. GmbH schutzwürdiges Vertrauen habe ferner deshalb nicht entstehen können, weil dieser Vertrag erst im Mai 2020 und damit nach Erhebung des Normenkontrollantrags zustande gekommen sei.

33 Die Antragstellerin beantragt,

den am 12. April 2019 bekannt gemachten Bebauungsplan der Stadt Z. bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag der Antragstellerin vom 10. März 2020 (Aktenzeichen 1 C 4/20) außer Vollzug zu setzen.

34 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verwerfen, hilfsweise abzulehnen.

35 Die Antragstellerin habe nicht dargelegt, dass ihr oder der Allgemeinheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder in einem unmittelbar anstehenden Zeitraum gravierende, aus dem weiteren Planvollzug resultierende Nachteile drohen würden. Die Arbeit an den Erschließungsanlagen werde voraussichtlich noch bis März/April 2021 andauern. Aufgrund der noch nicht fertig gestellten Erschließungsanlagen sei auch nicht mit der Umsetzung von Hochbauvorhaben März/April 2021 zu rechnen.

36 Der Antragstellerin fehle es an der Antragsbefugnis entsprechend § 47 Abs. 2 VwGO. Die von ihr benannten Belange Verkehrslärm, Lichteinfall, Standsicherheit der Seeböschung, Beeinträchtigung ihrer freien Aussichtsmöglichkeit sowie der Schutz der Privatsphäre seien keine abwägungserheblichen Belange gewesen. Als Plannachbarin stehe ihr eine Antragsbefugnis aber nur zu, wenn sie verletzend in einem Interesse betroffen werde oder in absehbarer Zeit betroffen werden könne, das bei der Entscheidung über den Erlass oder den Inhalt dieser Rechtsvorschrift als privates Interesse bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden musste. Im Hinblick auf den Verkehrslärm sei zunächst festzustellen, dass der Bebauungsplan keine qualitative Veränderung des G. Weges in Höhe des Grundstücks der Antragstellerin herbeiführen werde. Dieser habe bereits vor Planerlass am Grundstück der Antragstellerin als öffentlich gewidmete Gemeindestraße vorbeigeführt und eine verkehrsbedingte Vorbelastung des Grundstücks der Antragstellerin bewirkt. Es fehle es an einer Schutzbedürftigkeit des Grundstücks der Antragstellerin, da für ihr Grundstück kein gesetzlicher Lärmschutzanspruch gegen eine Verkehrszunahme bestehe. Der G. Weg werde in Höhe des Grundstücks der Antragstellerin weder neu gebaut noch wesentlich geändert (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 der 16. BImSchV). Zudem sei das Wohnhaus der Antragstellerin im Außenbereich gelegen, weshalb ihm nur ein herabgesetztes Schutzniveau zuzubilligen sei.

- 37 Das Antragsrecht sei außerdem verwirkt, weil die Antragstellerin die Antragsfrist im Hauptsacheverfahren nahezu ausgeschöpft und nicht zugleich den Eilantrag gestellt habe. Sie habe die Erschließung sehenden Auges hingenommen und profitiere von dieser.
- 38 Überdies mangle es der Antragstellerin am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, da sie die Möglichkeit habe, gegen die sie konkret betreffenden Bauvorhaben mit Anträgen nach §§ 80, 80a VwGO oder § 123 VwGO vorzugehen.
- 39 Schließlich habe die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren 1 C 4/20 innerhalb der Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO keine aussagekräftige Vollmacht ihres Prozessbevollmächtigten vorgelegt, weshalb nicht nur der Hauptsacheantrag, sondern auch der Eilantrag ohne Erfolg bleiben müsse.
- 40 In der Sache könne der Antrag ungeachtet des Umstands, dass die von der Antragstellerin im Einzelnen vorgetragenen Ermittlungs- und Abwägungsmängel nicht vorlägen und der Bebauungsplan materiell rechtmäßig sei, schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Antragstellerin konkret nicht so beeinträchtigt sei, dass die einstweilige Anordnung dringend geboten wäre. Bei Vollzug des Bebauungsplans drohe keine rechtlich geschützte Beeinträchtigung der von der Antragstellerin benannten individuellen Belange - der behaupteten Immissionen durch Lärm und Licht, der Standsicherheit ihres Grundstücks sowie der freien Aussicht. Erst recht drohten keine schweren Nachteile. Insbesondere könne nach der im Hauptsacheverfahren eingereichten Fachstellungnahme vom 3. November 2020 eine exorbitante Erhöhung des Verkehrslärms, wie auch ein Erreichen der einschlägigen Grenzwerte ausgeschlossen werden.
- 41 Die Beigeladene beantragt,
- den Antrag auf Außervollzugsetzung des Bebauungsplans der Stadt Z. abzulehnen.
- 42 Auch sie ist der Auffassung, der Antragstellerin mangle es am schutzwürdigen Interesse an der Durchführung des Eilverfahrens. Sie verweist insoweit ergänzend auf den bereits erfolgten Ausbau des G. Wegs inklusive der Erneuerung der Trinkwasserversorgungsleitungen einschließlich der Grundstücksanschlüsse, der Errichtung befestigter

Grundstückszufahrten, der Anlegung befestigter Fußwege, der grundhaften Erneuerung des Straßenbelages sowie der Straßenentwässerung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung, von der auch die Antragstellerin profitiere. Eine nachträgliche Regelung, bezogen auf die seit Frühjahr 2019 umgesetzten Erschließungsmaßnahmen könne zudem nicht erreicht werden. Im Übrigen - bezogen auf die Zukunft - habe die Antragstellerin den Anordnungsantrag eigenverantwortlich so spät und fehlerhaft gestellt, dass eine Entscheidung des Gerichtes nicht mehr rechtzeitig ergehen könne.

- 43 Auf einen Hinweis des Berichterstatters vom 13. Januar 2021, dass die nach der Senatsrechtsprechung wesentliche Reihenfolge von Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntmachung nicht eingehalten worden sei, hat der Bürgermeister der Antragsgegnerin den Bebauungsplan am 15. Januar 2021 neu ausgefertigt. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans der Antragsgegnerin durch das Landratsamt des Landkreises Leipzig vom 5. April 2019 wurde in den Z. Nachrichten vom 12. Februar 2021 erneut ortsüblich bekanntgemacht. Dabei wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Der Bebauungsplan wurde unter Berufung auf § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 10. Mai 2019, dem Erscheinungsdatum der Z. Nachrichten, Ausgabe Nr. 5/2019, in Kraft gesetzt. Die Bekanntmachung enthielt eine zeichnerische und eine textliche Beschreibung der Lage des Plangebiets im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin. Hiermit sei nach Auffassung der Antragsgegnerin ein etwaiger Formmangel des Bebauungsplans rückwirkend behoben worden.
- 44 Mit Beschluss vom 26. Januar 2021 hat der Normenkontrollsenat den von der Antragstellerin ergänzend gestellten Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung abgelehnt.
- 45 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen und auf den Inhalt der beigezogenen Akten des Verfahrens 1 C 4/20 und der dort von der Antragsgegnerin übersandten Akten zum Planaufstellungsverfahren verwiesen.
- 46 II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO ist zwar zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

- 47 A. Der Senat legt den Antrag nach der Neubekanntmachung des Bebauungsplans vom 12. Februar 2021 entsprechend § 88 VwGO dahingehend aus, dass er sich auch gegen den neu ausgefertigten und bekannt gemachten Bebauungsplan richtet. Solange ein Antragsteller auf das ergänzende Verfahren nicht mit einer Erledigungserklärung reagiert, ist davon auszugehen, dass sein Abwehrwille fortbesteht und sich nunmehr gegen den Bebauungsplan in der Gestalt richtet, die der Plan durch das ergänzende Verfahren gefunden hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. März 2010 - 4 CN 3.09 -, juris Rn. 18).
- 48 Der Zulässigkeit des so ausgelegten Antrags steht weder ein Mangel der Vollmacht im Hauptsacheverfahren, noch ein fehlendes Rechtsschutzbedürfnis entgegen. Zudem ist die Antragstellerin entsprechend § 47 Abs. 2 VwGO antragsbefugt.
- 49 1. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 VwGO kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, einen Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind, stellen. Die Antragsbefugnis ist auch Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Eilantrags nach § 47 Abs. 6 VwGO (vgl. Ziekow, in: So-dan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 47 Rn. 387 m. w. N.).
- 50 Die Antragstellerin, deren Grundstück nicht im Plangebiet liegt, ist wegen der möglichen fehlerhaften Abwägung ihres abwägungserheblichen Belangs der planbedingten Zunahme des (Verkehrs-)Lärms antragsbefugt. Auf die Abwägungserheblichkeit der von ihr ergänzend vorgetragenen Belange kommt es nicht an.
- 51 Ist ein Antragsteller Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans kann die Antragsbefugnis insbesondere aus dem subjektiven Recht auf gerechte Abwägung der eigenen Belange aus § 1 Abs. 7 BauGB folgen. Das dort normierte bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot gewährt ein subjektives Recht. Der Betroffene kann verlangen, dass seine eigenen Belange in der Abwägung entsprechend ihrem Gewicht "abgearbeitet" werden. Ein Antragsteller kann sich daher im Normenkontrollverfahren darauf berufen, dass seine abwägungserheblichen privaten Belange möglicherweise fehlerhaft abgewogen wurden. In diesem Fall obliegt es ihm, einen eigenen Belang als verletzt zu bezeichnen, der für die Abwägung

beachtlich war. Nicht abwägungsbeachtlich sind insbesondere geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, oder solche, die für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren (BVerwG, Beschl. v. 10. Juli 2020 - 4 BN 50.19 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Eine planbedingte Zunahme des (Verkehrs-)Lärms auch unterhalb der Grenzwerte gehört grundsätzlich zum Abwägungsmaterial und kann damit die Antragsbefugnis des Betroffenen begründen. Anderes gilt, wenn der Lärmzuwachs nur geringfügig ist, d. h. über die Bagatellgrenze nicht hinausgeht, oder sich nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück auswirkt. Wann das der Fall ist, lässt sich nicht durch reine Subsumtion ermitteln, sondern nur unter Einbeziehung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilen (BVerwG, Beschl. v. 10. Juli 2020 a. a. O., Rn. 13).

- 52 Im Fall der Verwirklichung des Bebauungsplans wird der G. Weg als eine der Erschließungsstraßen des Plangebiets dienen, unabhängig davon, ob die verkehrsrechtliche Anordnung des Einrichtungsverkehrs östlich des Grundstücks der Antragstellerin vom 3. Februar 2021 Bestand hat oder nicht. Nach den Rasterlärmkarten der schalltechnischen Untersuchung vom 30. Juli 2018 und der Validierung der schalltechnischen Untersuchung vom 18. Februar 2019 werden sowohl an der Süd- als auch an der Ostfront des Wohngebäudes der Antragstellerin Pegelwerte von 55 bis 60 dB(A) tags und von 45 bis 50 dB(A) nachts zu erwarten sein. Diese Werte liegen im Bereich der Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts). Der Lärmzuwachs ist auch nicht nur geringfügig. Vielmehr lag das Wohngrundstücks der Antragstellerin - die als Miteigentümerin gemäß § 1011 BGB die Ansprüche aus dem Eigentum in Ansehung des gesamten Grundstücks geltend machen kann - am Ende einer Sackgasse für den motorisierten Verkehr. Eine Verkehrszählung im Jahr 2018 ergab für den zwischen der T. und dem Ende des G. Wegs liegenden Abschnitt 150 Verkehrsbewegungen pro Tag. Diese werden sich infolge der Verwirklichung des Bebauungsplans auf 750 oder sogar 1.500 erhöhen, wobei ausweislich der Validierung der schalltechnischen Untersuchung selbst die Erhöhung auf 750 Fahrzeugbewegungen mit einer Änderung der Verkehrslärmbelastung um mehr als 3 dB(A) (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV) einhergehen wird. Unabhängig von der Frage, ob die Regelungen der 16. BImSchV für die Maßnahmen am G. Weg vor dem Grundstück der Antragstellerin Anwendung finden, sprechen die konkreten Gegebenheiten für eine Abwägungserheblichkeit der Zunahme der Verkehrslärmimmissionen.

- 53 Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass das Wohngebäude der Antragstellerin bauplanungsrechtlich unter Anwendung des § 35 BauGB genehmigt worden war und dem Wohnhaus der Antragstellerin daher nicht das Schutzniveau eines allgemeinen Wohngebietes zuzubilligen sei. Ob sich das Wohngebäude nach seiner zulässigen Errichtung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet oder es nunmehr seinerseits den Innenbereich abschließt, kann im konkreten Fall nur aufgrund eines Augenscheins festgestellt werden, welcher für die Entscheidung über die Antragsbefugnis nicht angezeigt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2017 - 4 BN 12.17 -, juris Rn. 11).
- 54 Aufgrund der im Flächennutzungsplan vorhandenen Ausweisung einer gemischten Baufläche im Bereich des Grundstücks der Antragstellerin sowie weiter östlich ist dem Grundstück der Antragstellerin eine Schutzwürdigkeit im Hinblick auf die Verkehrsimmissionen ebenfalls nicht abzusprechen. Auch wenn die Antragstellerin angesichts dieser Ausweisung mit einer Bebauung östlich ihres Grundstückes rechnen konnte, bedeutet dies nicht, dass ihr Interesse, von Verkehrslärm verschont zu werden, bei der Ausarbeitung der konkreten Planung unberücksichtigt bleiben konnte. Diese Ausweisung betrifft allenfalls die Frage, welches Gewicht dem genannten Interesse bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zukommt.
- 55 2. Für den Antrag besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Bei bestehender Antragsbefugnis ist regelmäßig auch das erforderliche Rechtsschutzinteresse gegeben.
- 56 Das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses soll nur verhindern, dass Gerichte in eine Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist, weil es seine Rechtsstellung nicht verbessern kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. September 2015 - 4 BN 25.15 -, juris Rn. 6). Wertlos ist die Normprüfung durch den Senat für die Antragstellerin nicht. Nach derzeitigem Sachstand wird im Falle des Erfolgs des Antrags die über die Erschließungsanlagen hinausgehende Bebauung des Plangebiets verhindert und die von ihr befürchteten Lärmimmissionen werden voraussichtlich ausbleiben oder allenfalls in einem geringeren Maße entstehen.

- 57 a) Das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung des Antragsrechts für ein Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO entfallen.
- 58 Nach dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben kann die prozessuale Verfolgung wie auch die materielle Ausübung eines Rechts verwirkt sein. Die Verwirkung als Hauptanwendungsfall des *venire contra factum proprium* (Verbot widersprüchlichen Verhaltens) bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen würde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete ferner tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt würde (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (vgl. BVerwG, Ur. v. 7. Februar 1974 - III C 115.71 -, BVerwGE 44, 339-345, juris Rn. 18).
- 59 Die Antragstellerin hat keine entsprechende Vertrauensgrundlage geschaffen. Innerhalb der Antragsfrist für das Hauptsacheverfahren gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO konnten weder die Antragsgegnerin noch die Beigeladene ein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend entwickeln, dass ein Normenkontrollantrag und ein korrespondierender Eilantrag nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht gestellt werde. Insbesondere sind keine Umstände vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass die Antragstellerin gegenüber den weiteren Beteiligten dieses Verfahrens zum Ausdruck gebracht hat, sie wolle ihre im Planaufstellungsverfahren vorgebrachte Kritik an der Planung nicht weiterverfolgen. Mit dem am 11. März 2020 gestellten Normenkontrollantrag hat die Antragstellerin zudem sowohl bei der Antragsgegnerin als auch bei der Beigeladenen das Entstehen eines Vertrauensstatbestands aktiv verhindert. Die Antragsgegnerin und die Beigeladene mussten gegenwärtigen, dass der Senat nach Vorlage der Antragserwiderung eine mündliche Verhandlung anberaumt und - im Erfolgsfalle - den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Die bisherigen Bauarbeiten erfolgten auf eigenes Risiko des jeweiligen Bauherrn (vgl. Senatsbeschl. v. 23. März 2016 - 1 B 84/16 -, juris Rn. 4).

- 60 Zudem dient die prozessuale Verwirkung auch dem öffentlichen Interesse an der Wahrung des Rechtsfriedens (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. August 2000 - 4 A 11.99 -, juris Rn. 15). Dieser tritt erst mit dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens ein. Daher kann - abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls - während der Rechtshängigkeit des Hauptsacheverfahrens eine Verwirkung des Eilantragsrechts kaum eintreten. Solche besonderen Umstände können in Fällen vorliegen, in denen ein Antragsteller zunächst die ihm günstigen Festsetzungen eines Bebauungsplans ausnutzt und sich erst dann gegen die ihm ungünstigen Festsetzungen wendet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. März 2013 - 4 BN 33.12 -, juris Rn. 6). Das von der Antragsgegnerin und der Beigeladene kritisierte Abwarten der Sanierung des G. Wegs mit der Verlegung von Telekommunikationsleitungen der Firma e. GmbH fällt jedoch nicht hierunter. Zwar stehen die - vom Bebauungsplan erfassten - baulichen Maßnahmen am G. Weg im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erschließung des weiteren Plangebiets. Die Antragstellerin hat diese Maßnahmen aber nicht vorgenommen und daher den Bebauungsplan auch nicht ausgenutzt. Ihr Grundstück befindet sich gar nicht im Plangebiet. Die Antragstellerin hat auch keinen relevanten Sondervorteil erlangt. Es wurden in der Sache lediglich vorzeitige Erüchtigungen der Straße und der darunter befindlichen Erschließungsanlagen vorgenommen, bei denen die e. GmbH ihre Geschäftschancen gegenüber der Antragstellerin gewahrt hat.
- 61 b) Das Rechtsschutzbedürfnis kann der Antragstellerin auch nicht mit Blick auf etwaig mögliche Eilverfahren nach §§ 80, 80a VwGO oder § 123 VwGO in Bezug auf einzelne Bauvorhaben als einfachere und schnellere Rechtsschutzmöglichkeit abgesprochen werden. Ebenso wie das vom Nachbarn eingeleitete Normenkontrollverfahren selbständig neben der Nachbarklage steht, ist auch das Eilverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO grundsätzlich unabhängig davon, ob dem Nachbarn die Möglichkeit eröffnet ist, gegen die spätere Baugenehmigung vorläufigen Rechtsschutz nach §§ 80, 80a VwGO zu beantragen oder bauaufsichtliches Einschreiten nach § 123 Abs. 1 VwGO zu erstreiten. Die Eilverfahren stehen selbständig und gleichberechtigt nebeneinander (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 30. August 2001 - 1 MN 2456/01 -, juris Rn. 8). Insbesondere wenn ein Antragsteller einen Fehler bei der Ermittlung und Abwägung seiner Belange geltend macht, die nicht von einzelnen konkret individualisierbaren Vorhaben, sondern von der Umsetzung des Bebauungsplans an sich beeinträchtigt werden, bietet das gegen einzelne Vorhaben gerichtete Vorgehen keine adäquate Rechtsschutzmöglichkeit. So wird die

Antragstellerin mangels Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte gegen die Verwirklichung der meisten vom Bebauungsplan ermöglichten Bauvorhaben nicht erfolgreich vorgehen können, obschon die Verwirklichung der Vorhaben mit der Verkehrslärmbeeinträchtigung einhergehen wird, die sie als nicht hinreichend ermittelt und abgewogen ansieht. Unabhängig davon gilt im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die einem Dritten erteilte Baugenehmigung der Grundsatz, dass regelmäßig von der Wirksamkeit eines Bebauungsplans auszugehen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 28. September 2012 - 1 B 313/12 -, juris Rn. 9), so dass eine Verweisung auf §§ 80, 80a VwGO auch deshalb nicht in Betracht kommt.

62 3. Im Hauptsacheverfahren 1 C 4/20 wurde durch die Antragstellerin eine ordnungsgemäße Vollmacht gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 VwGO mit Schriftsatz vom 17. September 2020 nachgereicht. Damit ist ein etwaiger bei Einreichung des Antrags vorhanden gewesener Mangel der Vollmacht mit rückwirkender Kraft geheilt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. Januar 2017 - 5 B 8.16 -, juris Rn. 5). Darüber hinaus teilt der Senat die Zweifel der Antragsgegnerin an der Bevollmächtigung des Prozessbevollmächtigten durch die Miteigentümerin und Mitbewohnerin des gemeinsamen Anwesens nicht.

63 B. In der Sache bleibt der Antrag ohne Erfolg.

64 Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Prüfungsmaßstab sind danach jedenfalls bei Bebauungsplänen zunächst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache anhängigen Normenkontrollantrags. Ist dieser voraussichtlich unzulässig oder unbegründet, ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht im Sinne des § 47 Abs. 6 VwGO geboten. Erweist sich dagegen, dass der Antrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zulässig und (voraussichtlich) begründet sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug der angegriffenen Vorschrift bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss. In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn und soweit der (weitere) Vollzug vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf

die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens nicht abschätzen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden: Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Antrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO aber erfolglos bliebe. Die für den Erlass der einstweiligen Anordnung sprechenden Erwägungen müssen die gegenläufigen Interessen dabei deutlich überwiegen, mithin so schwer wiegen, dass der Erlass der einstweiligen Anordnung - trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache - dringend geboten ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25. Februar 2015 - 4 VR 5.14 -, juris Rn. 12).

- 65 Auch wenn einiges dafür spricht, dass der Antrag in der Hauptsache voraussichtlich Erfolg haben wird, mangelt es an der besonderen Dringlichkeit für einen Erfolg der Antragstellerin im Eilverfahren.
- 66 1. Nach summarischer Prüfung besteht Anlass, zu der Annahme, dass der Bebauungsplan formell fehlerhaft aufgestellt worden ist (a). Ergänzende materielle Fehler im maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vom 28. Februar 2019 (vgl. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB) sind jedoch nicht erkennbar (b).
- 67 a) Der Bebauungsplan der Antragsgegnerin dürfte unter Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB aufgestellt worden sein (aa). Hingegen dürften die formellen Mängel seiner ursprünglichen Ausfertigung und Bekanntmachung zwischenzeitlich behoben worden sein (bb). Weitere nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, insbesondere zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (cc) und zur Begründung des Bebauungsplans einschließlich des Umweltberichts (dd) sind nicht ersichtlich.
- 68 aa) Die Antragsgegnerin hat nach summarischer Prüfung in beachtlicher Weise entgegen § 2 Abs. 3 BauGB das Abwägungsmaterial nicht ordnungsgemäß ermittelt. Darüber

hinausgehende Fehler bei der Bewertung des Abwägungsmaterials lassen die dem Senat vorliegenden Unterlagen nicht erkennen.

69 Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Denn die Berücksichtigung aller bedeutsamen Belange in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB setzt deren ordnungsgemäße Ermittlung und zutreffende Bewertung voraus. Zu ermitteln, zu bewerten und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind alle Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden müssen. Nicht abwägungsbeachtlich sind allerdings geringwertige oder mit einem Makel behaftete Interessen sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Juni 2018 - 4 B 71.17 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Eine Verletzung der Verpflichtung aus § 2 Abs. 3 BauGB ist gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur beachtlich, wenn die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist. Von der Planung berührte, durch die Gemeinde nicht zutreffend ermittelte oder bewertete Belange betreffen bereits dann wesentliche Punkte i. S. d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, wenn sie in der konkreten Planungssituation abwägungsbeachtlich waren (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. April 2008 - 4 CN 1.07 -, BVerwGE 131, 100-110, juris Rn. 19).

70 aaa) Die Kritik der Antragstellerin an der fehlerhaften Ermittlung der von der Planung berührten Belange erscheint im Hinblick auf die Standsicherheit der Restlochböschung (1) und den Umweltschutz (2) begründet. Diese Fehler bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials dürften auch offensichtlich gewesen sein und Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens gehabt haben (3). Im Übrigen (4 - 8) folgt der Senat der Kritik der Antragstellerin an der Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange durch die Antragsgegnerin nicht.

71 (1) Unabhängig von der Frage, ob die Standsicherheit der Restlochböschung als Umweltschutzbelang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und c BauGB (Auswirkung auf den

Boden und das Wasser, Auswirkungen auf den Menschen) oder - ggf. auch - als Anforderung an die Sicherheit der Wohnbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) anzusehen ist, ist nach summarischer Prüfung von einer unzureichenden Ermittlung dieses abwä- gungsrelevanten Belangs auszugehen.

72 Das Plangebiet befindet sich im Wesentlichen im Bereich zwischen der Sicherheitslinie (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsLPlG) und der Linie des mittleren Bewirtschaftungs- wasserstands des Z. Sees. Im Braunkohlenplan Z./ C., bekannt gemacht am 8. Juni 2006, ist zur Sicherheitslinie in der Begründung zu Ziel 02 - Sanierungsbedingte Flächenin- anspruchnahme, Bauvorbehalts- und Sicherheitslinie festgehalten (Seite 41):

73 „Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche begrenzt, auf welcher unmit- telbare Auswirkungen der bergbaulichen Sanierungstätigkeit auf die Gelän- deoberfläche und die darauf geplanten oder befindlichen Folgenutzungen im Sinne einer Bauwarnung nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Der Bereich zwischen den ehemaligen Abbau- bzw. Verkipprückkanten und der Sicherheitslinie wird als Sicherheitszone definiert. Nach Herstellung der dauerstandsicheren Restlochböschungssysteme gemäß den bodenmechani- schen Standsicherheitsnachweisen liegt die Restlochoberkante innerhalb die- ser Sicherheitszone. Die bergbauliche Sanierung der Böschungssysteme ori- entiert sich dabei an der jeweils vorgesehenen Folgenutzung. Nur im Ausnah- mefall (wenn bereits vorhanden bzw. wenn bereits verbindlich geplant) wer- den konkrete Bebauungen als zu schützende Objekte berücksichtigt. Die Bau- warnung in der Sicherheitszone weist auf die Besonderheiten des Baugrunds in der unmittelbaren Nähe von Restlochböschungen hin. Nach Abschluss der Flutung wird im bodenmechanischen Abschlussgutachten die Dauerstands- sicherheit der Restlochböschungen mit Bezug auf die vorgesehene Folgenut- zung bestätigt. Außerdem erfolgt darin die Angabe einer geotechnisch be- gründeten Bauvorbehaltslinie, innerhalb derer auch künftig eine Bauwarnung bestehen bleibt, falls Objekte nicht bereits vorhanden sind bzw. eine verbind- liche Planung nicht vorliegt. Die Bauwarnung wird dabei grundsätzlich für den Bereich zwischen der bestehenden oder zukünftigen Uferlinie des Rest- sees und der ausgewiesenen Bauvorbehaltslinie ausgesprochen. Grundsätz- lich sind auch diese restlochnahen Bereiche innerhalb der Bauvorbehaltslinie bebaubar, allerdings ist bei derartigen Vorhaben eine objekt- und investiti- onsbezogene Prüfung von Baugrund- und Standsicherheits-verhältnissen im Restlochböschungssystem hinsichtlich möglicher Veränderungen durch die vorgesehenen Bauwerke geboten, soweit noch keine verbindliche Planung ei- nes Baubereichs vorliegt. Insofern löst die Bauvorbehaltslinie damit die bis zum Erreichen des Endwasserstands im Restloch gültige und sowohl techno- logisch als auch geotechnisch begründete Sicherheitslinie ab.“

74 Da im Zeitpunkt der Sanierung des Böschungssystems für das Plangebiet des hier gegenständlichen Bebauungsplans noch keine verbindliche Planung vorlag, hatte sich die Sanierung nicht an der Anlage des nunmehr überwiegend geplanten allgemeinen Wohngebiets orientiert. Die Restlochböschung ist zwar grundsätzlich bebaubar, wegen der Besonderheiten des Baugrunds ist aber eine objekt- und investitionsbezogene Prüfung von Baugrund- und Standsicherheitsverhältnissen im Restlochböschungssystem erforderlich. Hierauf hatte auch die L. frühzeitig mit Schreiben vom 27. Februar 2017 hingewiesen. Die Antragsgegnerin hat zwar insoweit den Geotechnischen Bericht des Sachverständigen Dipl. Bauing. B. (F. GmbH) vom 14. März 2017 von der Beigeladenen erhalten, nach welchem das Plangebiet standsicher sei. Dieser Bericht dürfte aber nicht den Anforderungen an die Prüfung der Standsicherheit des Restlochböschungssystems genügen. Eigene Untersuchungen und Berechnungen hat der Sachverständige nicht angestellt. Er hat bereits vorliegende Unterlagen, insbesondere den Bodenmechanischen Standsicherheitsnachweis vom 9. Juli 2007 und das Geotechnische Gutachten vom 31. August 2006 (jeweils erstellt von Dipl.-Ing. G., E. L. GmbH), die jeweils im Auftrag der L. erstellt worden waren, ausgewertet. Der Sachverständige B. hat festgehalten, dass der bodenmechanische Standsicherheitsnachweis vom 9. Juli 2007 der hergestellten Kontur des Tagebaurestsees inklusive der Randböschung und Uferbereiche die bodenmechanische Stabilität und Dauerstandsicherheit attestiere (Gutachten vom 14. März 2017, Seite 5). Tatsächlich enthält der von der Antragsgegnerin überreichte Bodenmechanische Standsicherheitsnachweis vom 9. Juli 2007 zum Attest der bodenmechanischen Stabilität und der Dauerstandsicherheit den ausdrücklichen Hinweis (Seite 23), dass diese Standsicherheiten für die Randböschungskontur entsprechend der bergbaulichen Grundsanie rung gälten. Zukünftige Einwirkungen, wie spätere Bebauungen hätten bei diesen Nachweisen keine Berücksichtigung finden können. Eben diese dürften daher der gesonderten Prüfung zu unterziehen gewesen sein. Bestätigung findet dieser Befund im - ebenfalls von der Antragsgegnerin überreichten - Geotechnischen Gutachten vom 31. August 2006, welches die Bebaubarkeit für das Gebiet des Bebauungsplans und das Baugrundrisiko aus unterirdischen Strecken und Schächten zum Gegenstand hat. Dort (Seite 20) hatte der Sachverständige G. rasterartig angeordnete Sondierungen zur Baugrunderkundung bezüglich Bodenauflockerungen und Hochbrüchen für die Zone innerhalb der Bauvorsorgelinie, die gesondert im Bereich der ehemaligen Entwässerungsstrecken definiert worden war, zusätzlich zu den auch im Geotechnischen Bericht vom 13. März 2017 benannten geotechnischen Untersuchungen nach

DIN 4020 als erforderlich erachtet. Vergleichbare Entwässerungsstrecken befinden sich nach dem Übersichtsplan des Geotechnischen Berichts vom 14. März 2017 auch im Plangebiet. Insoweit hat die von der Antragsgegnerin zitierte Passage (Seite 24), dass das Böschungssystem im Böschungsbereich 5 (wozu auch das Plangebiet gehört) unter Ansatz von Bauwerkslasten einer fiktiv angenommenen Bebauung - Stand 2001 - dimensioniert worden sei, kein ausschlaggebendes Gewicht. Ferner wurden im Gutachten vom 31. August 2006 ergänzende Vorgaben zu Grabenverfüllungen für unterirdische Leitungen ausgesprochen (Seite 25). Auch hierzu verhält sich der Geotechnische Bericht vom 14. März 2017 nicht. Hinzu kommt, dass auch die L. - als Projektträgerin der dauerstandsicheren Sanierung des Tagebaus Z. - nach Erhalt des Geotechnischen Berichts vom 14. März 2017 mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 nochmals eine Bewertung der Standsicherheit des Böschungssystems unter Beachtung der vorgesehenen Nutzung angemahnt hat. Die L. hat darauf hingewiesen, dass die Gesamtbaumaßnahme als Gesamtheit mit Wirkung auf das Randböschungssystem zu betrachten sei. Es sei eine Bewertung hinsichtlich der hydrologischen Randbedingungen als Komplex aus maßgebenden Grund-, Oberflächen- und Seewasser vorzunehmen. Mit Schreiben vom 25. Januar 2019 zum fünften Entwurf des Bebauungsplans hat sie an dieser Forderung festgehalten. Dem hat sich die Antragsgegnerin jedoch ohne weitere sachverständige Stellungnahme mit Blick auf den Geotechnischen Bericht vom 14. März 2017 verschlossen.

- 75 Soweit die Antragstellerin darüber hinaus die fehlende Untersuchung der Standsicherheit der Seeböschung in Bezug auf einen höheren Hochwasserstand als 115,6 m NHN rügt, ist ihr - im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Satzungsbeschlusses - nicht zu folgen, weil durch Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Leipzig vom 15. Dezember 2008 der mittlere Wasserstand für den Z. See auf 113,5 m NHN festgesetzt und der Hochwasserrückhalteraum bis 115,6 m definiert ist. Die Mitteilung der Landesdirektion Sachsen im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 20. März 2019, dass es im Falle eines unkontrollierten Einströmens von E. über den ursprünglichen E.-verlauf in den Z. See zu einem Wasserspiegelanstieg auf bis zu 120,5 m NHN kommen könne und der Bereich von 115,6 m NHN bis 120,5 m NHN einem noch nicht festgesetzten überschwemmungsgefährdeten Bereich entspreche, lag im Zeitpunkt des Satzungsbeschluss am 28. Februar 2019 nicht vor. Sie kann daher eine unzureichende Ermittlung der Antragstellerin im maßgeblichen Zeitpunkt nicht begründen.

- 76 (2) Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dürften durch die
Antragsgegnerin unter mehreren Gesichtspunkten nicht hinreichend ermittelt worden
sein.
- 77 α) Ein Ermittlungsdefizit der Belange des Umweltschutzes besteht nach summarischer
Prüfung im Hinblick auf die Bestandsaufnahme des Plangebiets.
- 78 Dem Hinweis der Antragstellerin, dass das gesamte Plangebiet im Entwurf des nach
§ 11 BNatSchG aufzustellenden Landschaftsplans der Antragsgegnerin (Stand: Novem-
ber 2018) als Fläche mit „sehr hohem“ Biotopwert (25 bis 30) dargestellt und als Tro-
cken- und Halbtrockenrasen ausgewiesen ist, dürfte zu folgen sein. Die gegenüber den
Untersuchungen des Plangebiets zum Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplans ak-
tuelleren Erkenntnisse, welche zu diesen Eintragungen in die Entwurfsfassung des
Landschaftsplans geführt haben, wurden für die Bestandsaufnahme des Plangebiets, die
im Wesentlichen von einer Ruderalflur trockenwarmer Standorte und einer ‚Ruderalflur
frischer bis feuchter Standorte‘ ausgeht (Biotopwert 17 und 15) nicht herangezogen.
- 79 Selbst wenn dieser Gesichtspunkt ausgeblendet wird, erscheint die hinreichende Ermitt-
lung des Umfangs des im gemäß § 214 Abs. 3 BauGB maßgeblichen Zeitpunkt des Sat-
zungsbeschlusses vorhandenen Biotops Trocken- und Halbtrockenrasen - unabhängig
von der Frage seiner Einordnung als nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG geschütztes
Biotop Trockenrasen - nicht erkennbar. So befinden sich die in der Anlage III zum Um-
weltbericht als Trockenrasen und Halbtrockenrasen ausgewiesenen Flächen inmitten
des (gesetzlich nicht geschützten) Biotops Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte,
welche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch die vorgesehene öffentliche
Grünfläche (Parkanlage) und die Wohngebiete „...“ und „...“ überbaut werden sollen.
Dies findet seine Bestätigung in der Abbildung 3 des Umweltberichts, die Trockenrasen
und Halbtrockenrasen im zentralen Bereich der Westböschung zeigt. Hierbei handelt es
sich aber nicht um die im Umweltbericht zum ersten Entwurf des Bebauungsplans an-
gesprochen und auch auf Seite 25 des aktuellen Umweltberichts erwähnten mosaikarti-
gen Flächen von Trockenrasen und Halbtrockenrasen innerhalb der Ruderalfluren tro-
ckenwarmer Standorte. Denn diese befinden sich weiter östlich in Ufernähe und sollen,

ggf. abgesehen vom Wirtschaftsweg, auch nicht überbaut werden. Sie sind bislang entgegen der entsprechenden Mahnungen des Landratsamts des Landkreises Leipzig vom 23. Februar 2007 und vom 3. August 2017 noch nicht konkret ausgewiesen.

- 80 Darüber hinaus sprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans dafür, dass zumindest wesentliche Teile der Fläche, die in der zeichnerischen Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „F“ dargestellt ist bereits die Merkmale von Trocken- und Halbtrockenrasen aufweisen, wobei auch an dieser Stelle dahingestellt bleiben kann, inwiefern diese Biotop unter den gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG fallen. Die textliche Festsetzung des Bebauungsplans sieht unter Nummer 13 für diese Fläche lediglich die Erhaltung der bestehenden Gehölze und Vegetationsstrukturen vor (ohne dass der Bestand konkret aufgezeigt wurde). Mit dem Umweltbericht (Seite 45; Maßnahmeblatt für Maßnahme A1) geht die Antragsgegnerin davon aus, dass das Ergebnis dieser bloßen Erhaltung des bestehenden Zustands Trocken- und Halbtrockenrasen sei. Insofern erscheint die Ausweisung dieses Bereichs in der Anlage III des Umweltberichts nicht als Trocken- und Halbtrockenrasen, sondern als Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als die Antragsgegnerin bei der Biotopbewertung einen Planungswert von 28 für diese Fläche angesetzt hat. Dies entspricht nach der von der Antragsgegnerin überreichten Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Mai 2009) dem anzusetzenden Biotopwert (27 bis 30) des Bestands für Trocken- und Halbtrockenrasen. Hingegen wäre bei einer bloßen Planung einer entsprechenden Fläche, der sog. Planungswert nur mit 23 bis 27 zu bemessen (Seite 41). Wie die Antragsgegnerin zu Recht festhält, liegt dem der Gedanke zugrunde, dass der Planungswert die Wertstufen für den Biotoptyp kennzeichnet, der für den geplanten Zustand nach Kompensation in Anrechnung zu bringen ist. Der Planungswert weicht umso stärker vom Biotopwert ab, je größer das Wiederherstellungs- und Entwicklungsrisiko für den betreffenden Biotoptyp ist. Die Beigeladene bezeichnet dies mit „time-lag“ Effekt (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: 93. EL August 2020, BNatSchG § 15 Rn. 15).

- 81 Hinzu kommt, dass das mit der Formulierung des Umweltberichts beauftragte Büro K., Landschaftsarchitekten mit Schreiben vom 8. Juli 2020 auf die von den Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin gestellte Frage „Wie wurden die Grenzen der Trockenraseninseln im Plangebiet (Flächendarstellung in Anlage III zum Umweltbericht, A79 Teil II, letzte Seite) definiert?“ geantwortet hat:
- 82 „Die NFG Ökologische Station B.-B. e. V. war von Januar bis August 2016 vor Ort und konnte somit ein konkretes Bild des tatsächlichen Biotopbestandes abbilden. Trocken- und Halbtrockenrasen sind laut Einschätzung der NFG Ökologische Station B.-B. e. V. mosaikartig innerhalb des Biotoptyps ‚Ruderalfluren trockenwarmer Standorte‘ vertreten. Im Rahmen eines worst-case Ansatzes wurde somit in der weiteren Planung angenommen, dass sich auf etwa 10 % der Fläche des Biotoptyps ‚Ruderalfluren trockenwarmer Standorte‘ Trockenrasen und Halbtrockenrasen (08.05.200) befinden.“
- 83 Der Normenkontrollsenat lässt offen, ob diese mit den Ausführungen im Umweltbericht zum ersten Entwurf des Bebauungsplans nahezu wortlautgleiche Antwort, die damals die Annahme von 1.826 m² Trocken- und Halbtrockenrasen im östlichen Teil des Plangebiets begründen sollte und daher weder eine Beziehung zur aktuell ausgewiesenen Größe des Biotops „Trocken- und Halbtrockenrasen“ (3.660 m²) noch zu ihrer Belegenheit im zentralen Bereich des Plangebiets hat, sogar darauf schließen lässt, dass die Eintragungen des Biotops in der Anlage III zum Umweltbericht und die Ermittlung des Umfangs der Biotope lediglich frei gegriffen worden sind. Der weitergehenden fachlichen Kritik der Antragstellerin am Vorgehen und der Sorgfalt bei der Bestandsaufnahme des Plangebiets, muss vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht weiter nachgegangen werden.
- 84 β) Eine unzureichende Ermittlung der Umweltschutzbelange dürfte auch in Bezug auf die Bestandsaufnahme zur Kompensationsfläche für die Maßnahme CEF₂ vorliegen.
- 85 Für Ausgleichsmaßnahmen kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind (vgl. VGH BW, NK-Urt. v. 22. Oktober 2014 - 3 S 1505/13 -, juris Rn. 53). Dies dürfte die Antragsgegnerin für die Fläche der Maßnahme CEF₂ nicht hinreichend festgestellt haben. Mit der Maßnahme CEF₂ sollen nicht nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrelevante Bodenbrüter erhalten und gefördert und ein Ausgleich für die Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops Trockenrasen geschaffen werden. Die Maßnahme CEF₂ bezweckt auch allgemein gemäß

§ 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB den Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft. Insoweit ist sie mit einem (Bestands)Biotopwert und einem Planungswert in die ökologische Bilanz eingegangen (vgl. Umweltbericht Seite 66 f.). Zumindest hinsichtlich dieses Zwecks dürfte es an der hinreichenden Ermittlung der Bestandsbiotope zur Bestimmung des zutreffenden (Bestands)Biotopwerts mangeln, da eine konkrete Bestandsaufnahme der für die CEF₂-Maßnahme vorgesehen Fläche nicht erkennbar ist. Im Artenschutzfachbeitrag (Seite 35) wird die Fläche als ‚Sukzessionsfläche (Ruderalflur) charakterisiert, was nach der angewandten Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen auf Biotope wie im Plangebiet (Biotoptypen: 07.03.200 und 07.03.100) mit Biotopwerten von 15 bis 17 hindeutet. In der Flächenbilanzierung des Umweltberichts ist die Fläche hingegen als vegetationsarme Sandfläche (Biotoptyp 09.05.100) bezeichnet (Seite 67). Statt des in der genannten Handlungsempfehlung vorgesehenen Biotopwerts von 10 wurde ohne ersichtlichen Grund nur ein solcher von 8 angesetzt.

- 86 Die für die CEF₂-Maßnahme vorgesehene Fläche von 5 ha hätte im Hinblick auf den Bestand der vorhandenen einzelnen Biotoparten untersucht werden müssen, um jeweils den zutreffenden Biotopwert festzustellen. Dies gilt umso mehr, als das betreffende Gelände im Jahr 2004 oder 2005 für einen geplanten Bebauungsplan des Zweckverbands Planung und Erschließung N. vertiefend kartiert worden war (vgl. Entwurf Bebauungsplan Seiten 39, 49 f.; Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Seiten 27; 36 f.), wobei dort - soweit ersichtlich - bereits gesetzlich geschützter Trockenrasen vorgefunden wurde. Bei dieser Bestandserfassung handelte es sich nicht - wie die Beigeladene meint - um eine bloße Prognose, sondern um eine durch Naturförderungsgesellschaft Ökologische Station B.-B. e. V. durchgeführte tatsächliche Erfassung der Biotope vor Ort. Auch die von der Antragsgegnerin im Hauptsacheverfahren eingereichte Darstellung der Landschaftsarchitekten des Büros K. vom 8. Juli 2020, nach der die Fläche keine monotone Sandfläche gewesen sei, sondern diverse Kleinbereiche mit verschiedenen Vegetationsarten und -deckungsgraden aufgewiesen habe, zeigt die Erforderlichkeit der konkreten differenzierenden Bestandsaufnahme auf. Die nachfolgende gegenteilige Behauptung der Landschaftsarchitekten des Büros K. vom 12. Februar 2021, wonach es sich im (für das Planverfahren unbedeutenden Zeitpunkt) Oktober 2015 um eine Sandfläche ohne jeglichen Vegetationsaufwuchs gehandelt habe, dürfte nicht weiter von Bedeutung sein, zumal die Antragsgegnerin im Rahmen der am 28. Februar 2019 erfolgten

Abwägung auf die gegen die Inanspruchnahme der vorgesehenen Flächen gerichtete Einwendung des Zweckverbands N. u. a. festgehalten hat:

- 87 „Der Ausgangszustand der für die CEF-Maßnahmen geplanten Flächen in diesem Gebiet besitzt bereits jetzt einen sehr hohen ökologischen Wert [Magerrasen]. Unter Berücksichtigung des aktuellen Zeithorizontes für eine mögliche Bebauung des Nordufers ist bereits heute davon auszugehen, dass diese Flächen auch ohne CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Baurechtsbeschaffung einen besonderen Schutzstatus erhalten haben.“
- 88 Ob - wie die Antragstellerin meint - auch die Stellungnahme des Landratsamts des Landkreises Leipzig vom 4. Februar 2019 aus dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans das Vorhandensein von Trockenrasen im Bereich der Maßnahme CEF₂ zugrunde legt, muss hier nicht weiter geklärt werden.
- 89 γ) Die Planung dürfte darüber hinaus eine hinreichende Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick auf die rechtliche Sicherung der für die Maßnahmen CEF₂ vorgesehenen Fläche vermissen lassen.
- 90 Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen, erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB grundsätzlich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 5 und § 9 BauGB. An deren Stelle können gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB u. a. auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB getroffen werden. Dies hat die Antragsgegnerin hier in Bezug auf die außerhalb ihres Stadtgebietes liegenden, nicht von ihrer Planungshoheit erfassten und im Eigentum der Beigeladenen stehenden Fläche für die Maßnahme CEF₂ vorgesehen. Diese Maßnahme dient, wie bereits festgehalten, nicht nur als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG dem Artenschutz, sondern u. a. auch gemäß § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB dem Ausgleich und Ersatz der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Unter dem Blickwinkel des bebauungsplanrechtlichen Abwägungsgebots (§ 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB) muss die Durchführung der gebotenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jedoch gesichert sein, wenn der Plangeber über einen Bebauungsplan entscheidet, der Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lässt (vgl.

OVG Rh.-Pf., NK-Urt. v. 14. Januar 2000 - 1 C 12946/98 -, juris Rn. 27). Eine fehlerfreie Berücksichtigung der Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1a Abs. 3 BauGB setzt voraus, dass sich der Stadtrat im Zeitpunkt der abschließenden Abwägungsentscheidung Gewissheit darüber verschafft hat, dass die rechtlichen Voraussetzungen der nach § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB gewählten Form der Sicherung der Durchführung vorgesehener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich vorliegen (vgl. OVG Rh.-Pf., NK-Urt. v. 6. November 2013 - 8 C 10607/13 -, juris Rn. 46). Dieser städtebauliche Vertrag muss auch Regelungen enthalten, die es der Gemeinde ermöglichen, den effektiven Vollzug der Ausgleichssicherung zu durchzusetzen (OVG Rh.-Pf., NK-Urt. v. 20. Januar 2003 - 8 C 11016/02 -, juris Rn. 42; HessVGH, NK-Urt. v. 25. Juni 2009 - 4 C 1347/08.N -, juris Rn. 55). Daher ist grundsätzlich das Vorliegen des städtebaulichen Vertrags im Zeitpunkt des Beschlusses über den Bebauungsplan geboten (vgl. NdsOVG, NK-Urt. v. 17. Februar 2005 - 1 KN 7/04 -, juris Rn. 31; Wagner, in: Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger a. a. O., § 1a Rn. 132; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl. 2019, § 1a Rn. 26; Gellermann, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 1a Rn. 90). Dies war hier nicht der Fall. Der städtebauliche Vertrag mit der Beigeladenen, der dem Senat im Übrigen bislang nicht vorgelegt worden ist, war im Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses noch nicht abgeschlossen. Soweit es als hinreichend angesehen wird, dass im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Abschluss des entsprechenden städtebaulichen Vertrags mit Sicherheit zu erwarten ist (vgl. OVG Rh.-Pf., NK-Urt. v. 14. Januar 2000 - 1 C 12946/98 -, juris Rn. 29), lag auch diese Voraussetzung nicht vor. Hierfür wäre ein dem Stadtrat bei seiner Abwägungsentscheidung vorliegendes bindendes Vertragsangebot der Beigeladenen erforderlich gewesen (vgl. Patzelt, ZUR 2014, 600, 602).

- 91 δ) Nachdem die Belange des Umweltschutzes bereits aus vorgenannten Gründen nicht hinreichend ermittelt worden sind, lässt der Senat offen, ob und ggf. welche Ermittlungspflichten der Antragsgegnerin im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB oblagen (vgl. hierzu: einerseits BayVGH, NK-Urt. v. 21. Dezember 2010 - 1 N 08.3385 -, juris Rn. 47; andererseits: OVG NRW, Beschl. v. 14. Juli 2014 - 2 B 581/14.NE -, juris Rn. 95) und ob die Antragsgegnerin diesen hinreichend nachgekommen ist.

- 92 (3) Die unzureichende Ermittlung der Standsicherheit der Restlochböschung und der für die Belange des Umweltschutzes maßgeblichen Tatsachen dürften i. S. d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen sein.
- 93 Offensichtlich ist ein Mangel, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (SächsOVG, NK-Urt. v. 27. Februar 2020 - 1 C 13/18 -, juris Rn. 53). Auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind Mängel im Abwägungsvorgang, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planung anders ausgefallen wäre. Eine solche konkrete Möglichkeit besteht immer dann, wenn sich anhand der Planunterlagen oder sonst erkennbarer oder naheliegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass der Mangel im Abwägungsvorgang von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen sein kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. April 2008 a. a. O., Rn. 22 m. w. N.).
- 94 Für die Feststellung der oben aufgezeigten Ermittlungsdefizite muss nicht auf eine Ausforschung der Entscheidungsträger über ihre Planungsvorstellungen zurückgegriffen werden.
- 95 Die unzureichende Bestandsaufnahme des Plangebiets und der für die Maßnahme CEF₂ vorgesehenen Fläche konnte Einfluss auf den Abwägungsvorgang gewinnen. Grundlage der Abwägung war ein anhand der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen ermittelter geringfügiger Kompensationsüberschuss von 1.313 Werteinheiten (Seite 67 Umweltbericht). Setzt man bspw. - schon ohne dass die einzelnen Biotope der Fläche näher betrachtet wurden - statt des von der Antragsgegnerin für die externe Fläche Maßnahme CEF₂ zugrunde gelegten Biotopwerts von 8 den nach dieser Handlungsempfehlung für eine vegetationslose Sandfläche vorgesehen Biotopwert von 10 an, ergibt sich bereits ein Kompensationsdefizit von über 100.000 Werteinheiten. Entsprechendes gilt, soweit über die festgehaltenen Trocken- und Halbtrockenrasenflächen hinaus im Plangebiet weitere Bereiche dieser Biotope von baulichen Maßnahmen oder der Ausgleichsmaßnahme A1 betroffen sind. Zwar ist es der Antragsgegnerin möglich, im Rahmen der Abwägung nach § 1

Abs. 7 BauGB einen unvollständigen Ausgleich in Kauf zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. November 2007 - 4 BN 45.07 -, juris Rn. 6; VGH BW, NK-Urt. v. 17. Mai 2001 - 8 S 2603/00 -, juris Rn. 24). Dies kann aber nur Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sein. Diese Möglichkeit bedeutet entgegen der Ausführungen der Beigeladenen nicht, dass ein unvollständiger Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft von vornherein keinen Einfluss auf die Abwägung hat. Eine derartige Sichtweise würde den Anforderungen des § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB an den Satzungsgeber nicht gerecht.

- 96 Die Möglichkeit der Einflussnahme des Ermittlungsfehlers bei der Bestandsaufnahme des Plangebiets und der für die Maßnahme CEF₂ vorgesehenen Fläche auf das Abwägungsergebnis hat zur Folge, dass dahingestellt bleiben kann, ob die weiteren Ermittlungsdefizite in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis geblieben sind. Der Senat lässt daher offen, ob die bewusste Entscheidung des Stadtrats, auf die Ermittlung der Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verzichten, indem die Bekanntmachung des Bebauungsplans von der Billigung des städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht wurde, im konkreten Fall einen Einfluss auf das Abwägungsergebnis ausschließen konnte.
- 97 Dass die durch die mangelnde Ermittlung hervorgerufene Unsicherheit über die Standsicherheit der Böschung des Tagebaurestlochs bei Bebauung Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben konnte, dürfte jedoch auf der Hand liegen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Geotechnische Bericht vom 14. März 2017, der die vermeintliche Gewährleistung der Standsicherheit festhält, der Begründung des Bebauungsplans als Anhang 5 beigelegt ist.
- 98 (4) Weitergehende Fehler der Antragsgegnerin bei der Ermittlung von Umweltbelangen kann der Senat bei summarischer Prüfung nicht erkennen.
- 99 Insbesondere kann die fremdbeauftragte und -finanzierte Vorbereitung des Umweltberichts mit der Antragstellerin nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Vielmehr ist diese Möglichkeit durch § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BauGB sogar gesetzlich vorgesehen und liegt auch § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BauGB zugrunde. Ebenfalls nicht

zu folgen ist der Antragstellerin, soweit sie die Eignung der für die Ausgleichsmaßnahme A1 vorgesehenen Fläche für Trocken- und Halbtrockenrasen mit Blick auf eine in der Begründung des Bebauungsplans benannte Regenwasserrückhaltung in Frage stellt. Eine Regenwasserrückhaltung ist durch den Bebauungsplan weder vorgesehen noch festgesetzt. Der Senat sieht auch keinen Anlass, an der Eignung der als Ausgleichsmaßnahme A2 geplanten Hecke zur Abschirmung des durch die Ausgleichsmaßnahme A1 zu sichernden Biotops und an der artenschutzspezifischen Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen zu zweifeln. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt des Landkreises Leipzig hat diese im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geprüft. Es ist nicht ersichtlich, dass hierbei die Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis missachtet worden sind.

100 Eine unzureichende Ermittlung der Umweltbelange im Hinblick auf die etwaige Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB) ist ebenfalls nicht erkennbar. Eine Einwirkung des Plangebiets auf die beiden etwa 1 km entfernten Natura 2000-Gebiete ist nicht ersichtlich. Wie der Umweltbericht zutreffend festhält, befindet sich zwischen dem Plangebiet und den Natura 2000-Gebieten die Ortslage der Antragsgegnerin. Nachdem weder die untere Naturschutzbehörde noch die beteiligte Öffentlichkeit substantiierte Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete vorgebracht hatten, konnte die Antragsgegnerin davon ausgehen, dass keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen auf diese entstehen. Die Verpflichtung zu einer sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB bestand daher nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. November 2007 - 4 BN 46.07 -, juris Rn. 11; Wagner, in: Ernst, Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger a. a. O., § 1a Rn. 205).

101 Ähnliches gilt im Hinblick auf die Gefährdungen der Flora und Fauna des Z. Sees. Der bloße Hinweis des Ö. e. V. auf das Vorkommen des Bitterlings musste die Antragsgegnerin nicht zu weiteren Ermittlungen veranlassen. Von Seiten des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, welches u. a. die Belange Fischartenschutz, Fischerei, Fisch- und Teichwirtschaft im Rahmen der Behördenbeteiligung geprüft hat, wurden keine Bedenken im Hinblick auf die Niederschlagseinleitung in den Z. See angemeldet, die Anlass für weitere Ermittlungen hätten sein können. Überdies war die Zulässigkeit der Einleitung des Niederschlagswassers in den Z. See durch die zuständige

Fachbehörde im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser gesondert zu prüfen.

102 (5) Der von der Antragstellerin erhobenen Rüge der fehlerhaften Ermittlung des durch die Verwirklichung des Bebauungsplans entstehenden Verkehrslärms als Belang nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 Buchst. c sowie Buchst. e BauGB folgt der Senat im Wesentlichen nicht.

103 Die Antragsgegnerin hat für die Ermittlung der Lärmauswirkung nach der Schalltechnischen Untersuchung vom 30. Juli 2018 ergänzend die Validierung der Schalltechnischen Untersuchung vom 25. Oktober 2018 unter Berücksichtigung des Verkehrskonzepts 2018 herangezogen. Die Behauptung der Antragstellerin, die Auswirkungen der Planung auf die Lärmbelastung der G., der B. und der Straße A. seien dabei fehlerhaft nicht untersucht worden, ist unzutreffend. Die Auswirkungen der Planverwirklichung auf die Lärmverhältnisse an der G. in der Umgebung des Kreuzungsbereichs zum G. Weg gehen aus den Rasterlärmkarten hervor. Zwar wurden die Untersuchungen nicht auf die G. im weiteren Verlauf nach Süden und auch nicht auf deren Verlängerung, die Straße A., erstreckt. Zudem wurde keine Prüfung der Lärmauswirkung auf die der Erschließung des Stadtgebiets der Antragsgegnerin dienende B. vorgenommen. Es ist aber kein Ansatzpunkt dafür ersichtlich, dass für diese vom Plangebiet weiter entfernt liegenden Bereiche intensivere oder kritischere Lärmeinwirkungen durch den zusätzlichen Verkehr zu erwarten sind, als im Untersuchungsbereich. Hinzu kommt, dass die etwaige planbedingte Erhöhung der Verkehrsbelastung der B. voraussichtlich als auf einer „allgemeinen Veränderung der Verkehrssituation“ infolge einer Planung an anderen Straßenabschnitten anzusehen sein wird und daher keinen abwägungsrelevanten Belang begründen dürfte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. November 1995 - 4 NB 38.94 -, juris Rn. 4).

104 Bei der für die Einzelpunktberechnungen der Validierung der schalltechnischen Untersuchung getroffenen Wahl des Immissionsortes mittig der Fassade statt 0,2 m über der Fensteroberkante des zu schützenden Raumes (siehe Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV) handelt es sich - wie sich aus der von der Antragsgegnerin im Hauptsacheverfahren überreichten fachlichen Stellungnahme vom 7. Juli 2020 ergibt - um einen i. S. d. § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unwesentlichen Punkt. Die nachgereichten Berechnungen zeigen,

dass der der Abwägung zugrunde gelegte Prognosewert um weniger als 2 dB(A) zu niedrig angenommen worden war. Die Wertedifferenz zur zutreffenden Prognose geht weder mit der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 (55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) noch der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 16. BImSchV (59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) einher.

105 Die weitere Annahme der Antragstellerin, dass von einem Ein- statt von einem Zweirichtungsverkehr auf dem G. Weg ausgegangen worden sei, ist unrichtig. In der Validierung der Verkehrslärmprognose wurde entsprechend des Verkehrskonzepts 2018 von vor dem Grundstück der Antragstellerin stattfindenden Zweirichtungsverkehr ausgegangen. Die insoweit zugrunde gelegte Verkehrsbelastung von 750 Fahrzeugen in 24 Stunden, ist nicht zu beanstanden. Auch der Ansatz eines Schwerlastanteils von 3,2 % tags und 1 % nachts erscheint nicht fehlerhaft. Bei dem Verkehrskonzept 2018 der Antragsgegnerin handelt es sich nach summarischer Prüfung um geeignete projektbezogene Untersuchungsergebnisse, die nach Anlage 1 zu § 3 16. BImSchV unter Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung im Prognosezeitraum zur Ermittlung der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke M (in Kfz/h) und des maßgebenden Lkw-Anteils p (über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht) in % am Gesamtverkehr für den Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr als Mittelwert über alle Tage des Jahres herangezogen werden können. Das Verkehrskonzept 2018 fußt auf konkreten Verkehrszählungen und - namentlich für den Bereich des Plangebiets - plausiblen Annahmen über die zukünftige Nutzung. Die Antragsgegnerin ist auch gemäß § 1 Nr. 1, § 2 SächsStVRG als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig, straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO zu treffen, so dass das Verkehrskonzept von der Antragsgegnerin umsetzbar erscheint, unabhängig davon, ob zusätzliche Pflasterstreifen zur Geschwindigkeitsreduzierung in die Fahrbahn eingelassen worden sind. Dass das Verkehrskonzept in seiner früheren Fassung noch eine andere, höhere Verkehrsprognose enthielt, spricht nicht gegen die Plausibilität seiner aktuellen Fassung. Im Verkehrskonzept 2018 wurden die unter „Zukünftige Rahmenbedingungen“ angestellten allgemeinen Erwägungen zum Potential der Osttangente aus dem Verkehrskonzept 2017 durch ein dreiphasiges Entwicklungsmodell abgelöst und gestaltet.

106 Die zu Recht von der Antragstellerin geübte Kritik an der Begründung des Bebauungsplans, nach welcher die Erschließung des Plangebiets nur über den G. Weg und die

Straße Zum K. erfolge, hat keinen Einfluss auf die zutreffende Ermittlung der planbedingten Lärmauswirkungen. Tatsächlich liegt dem Satzungsbeschluss das Verkehrskonzept 2018 zugrunde, welches die O. als weitere Erschließung vorsieht. Diese wurde, wie die Antragstellerin selbst mitgeteilt hat, zwischenzeitlich entsprechend gewidmet. Bei der Nichterwähnung dieser Erschließungsstraße in der Begründung des Bebauungsplans handelt es sich um eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtliche Unvollständigkeit der Begründung des Bebauungsplans (siehe unten).

- 107 Der Frage, ob die Lärmprognose insofern unzureichend ist, als die besonderen durch die Parkvorgänge beim Bringen und Holen der Kinder der Kindertagesstätte verursachten Geräusche oder sonstige Lärmquellen unberücksichtigt geblieben sind, kann erst im Hauptsacheverfahren nachgegangen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die von der Antragstellerin geschilderte Praxis, dass Eltern ihre Kinder bei laufendem Motor aus dem Auto zum selbständigen Aufsuchen der Kindertagesstätte entlassen, nicht gerichtskundig ist. Im Gegensatz dazu entspricht es den Erfahrungen der Senatsmitglieder, dass Kindertagesstätten mit Sicherungen für Öffnungs- und Schließeinrichtungen versehen sind, die von den zu betreuenden Kindern nicht erreicht werden können.
- 108 (6) Zu besonderen Ermittlungen etwaiger Licht-, Abgas- und Staubimmissionen war die Antragsgegnerin nicht gemäß § 2 Abs. 3, § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a, c und e BauGB gehalten, so dass deren Unterlassen nicht als mangelhafte Ermittlung des Abwägungsmaterials angesehen werden kann. Solche Ermittlungen wären allenfalls bei Anhaltspunkten für außergewöhnliche Umstände erforderlich gewesen, die hier nicht vorlagen.
- 109 (7) Der Darstellung der Antragstellerin, dass die äußere und innere Erschließung des Plangebiets als Belang nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB nicht hinreichend ermittelt worden sei, ist ebenfalls nicht zu folgen. Die Antragsgegnerin hat der Erschließung des Plangebiets ihr Verkehrskonzept 2018 zugrunde gelegt, für welches die zu erwartenden Verkehrsströme nachvollziehbar prognostiziert worden sind. Soweit für die dort als Hauptverkehrsstraße ausgewiesene G. eine grundhafte Sanierung empfohlen wird, besteht kein Anlass für Zweifel an ihrer Eignung zur Erschließung des Plangebiets.

- 110 (8) Bei den von der Antragstellerin weiterhin als nicht hinreichend ermittelt angesehenen privaten Belange, namentlich ihr Interesse an der Privatsphäre, am Bestand der Aussicht auf den See und des Lagevorteils der Sackgasse sind nicht abwägungsrelevant, so dass sie nicht weiter ermittelt werden mussten.
- 111 Grundsätzlich ist weder das Interesse eines Grundstückseigentümers an der Erhaltung einer von seinem Grundstück aus gegebenen freien Aussicht abwägungsrelevant noch sein Interesse daran, eine Ortsrandlage zu bewahren. Der Umstand allein, dass ein bisher unbebautes Grundstück künftig bebaut werden darf, macht das Interesse des Nachbarn an der Erhaltung des bisherigen Zustandes noch nicht zu einem abwägungserheblichen Belang. Wann demnach ein privater Belang der Erhaltung einer besonderen Aussichts- und Ortsrandlage so stark betroffen ist, dass er im Rahmen der Abwägung von der Gemeinde besonders beachtet werden muss, lässt sich nicht allgemeinverbindlich festlegen und ist eine Frage des jeweiligen Einzelfalls (BVerwG, Beschl. v. 2. August 1993 - 4 NB 25.93 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 22. August 2000 - 4 BN 38.00 -, juris Rn. 10; Beschl. v. 28. Oktober 2020 - 4 BN 44.20 -, juris Rn. 16). Im Grundsatz gilt, dass allein die Verschlechterung der Aussichtslage durch die künftige Bebauung der Nachbargrundstücke keinen schutzwürdigen Belang beeinträchtigt (SächsOVG, NK-Urt. v. 15. Mai 2018 - 1 C 13/17 -, juris Rn. 34). Dieser Grundsatz ist allerdings ausnahmsfähig. Die Abwägungsrelevanz einer schönen Aussicht kann ausnahmsweise dann gegeben sein, wenn diese wegen außergewöhnlicher örtlicher Gegebenheiten aus sich heraus besonders schutzwürdig ist (vgl. BayVGH, NK-Urt. v. 29. Juli 2011 - 15 N 08.2086 -, juris Rn. 21). Weiterhin können Festsetzungen eines Bebauungsplans gerade dem Schutz der Aussicht oder dem Schutz vor Einsichtnahme dienen. Ob das so ist, ist der jeweiligen Festsetzung im Wege der Auslegung - unter Umständen auch unter ergänzender Berücksichtigung der Planbegründung - zu entnehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. Januar 1983 - 4 B 224.82 -, juris Rn. 5; SächsOVG, NK-Urt. v. 15. Mai 2018 a. a. O., Rn. 35). Das Wohnhaus der Antragstellerin liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, so dass ein solcher ihre freie Aussicht und den Lagevorteil auch nicht schützt. Soweit die Anordnung der Baufenster des hier gegenständlichen Bebauungsplans Rücksicht auf möglichst viele Blickbeziehungen aus den geplanten Wohnbereichen zum Wasser nimmt, lässt sich eine Schutzwirkung für das außerhalb des Plangebiets liegende Grundstück der Antragstellerin nicht herleiten. Das Wohnhaus der Antragstellerin ist auch

nicht in besonderer Weise als „situationsberechtigt“ anzusehen (vgl. hierzu: BayVGH, NK-Urt. v. 29. Juli 2011 a. a. O., Rn. 23). Insbesondere handelt es sich nicht um ein Panoramarestaurant oder einen sonstigen Betrieb, der mit der schönen Aussicht „arbeitet“.

112 bbb) Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin die von ihr zutreffend ermittelten Belange fehlerhaft bewertet hat.

113 Das Bewerten bezieht sich auf das Gewicht der einzelnen Belange, das für ihre sachgerechte Behandlung von Bedeutung ist. Die Bewertung bedeutet daher die Feststellung des jeweiligen Gewichts der Abwägungsbeachtlichkeit, also Art und Ausmaß des Berührtseins des Belangs und des Gewichts des Belangs und seines Berührtseins durch die betreffende Bauleitplanung (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautzberger, a. a. O., § 2 Rn. 148). Beim Bewerten geht es darum, in welchem qualitativen und quantitativen Maß der jeweilige Belang für sich gesehen durch die Auswirkungen der anstehenden Bauleitplanung voraussichtlich betroffen sein wird. Relevant ist dabei u. a. die Wertigkeit („Qualität“) des jeweils betroffenen Belangs innerhalb einer Kategorie gleichrangiger Belange. Dabei sind - angesichts der Situationsgebundenheit der Wertigkeit von Belangen - die im Plangebiet oder in dessen Nachbarschaft vorhandenen tatsächlichen und rechtlichen Zustände einschließlich vorhandener Vorbelastungen, soweit sie den „Wert“ anheben oder mindern können, zu berücksichtigen (vgl. Gierke, in: Brügelmann, BauGB, Stand: 115. Lfg. Juli 2020, § 2 Rn. 286). Ein Bewertungsfehler liegt u. a. vor, wenn die Wertigkeit des jeweils betroffenen Belangs unzutreffend beurteilt worden ist; Art, Ausmaß und Intensität der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Belange sowie auf bestehende Verhältnisse tatsächlicher oder rechtlicher Art unzutreffend beurteilt wurden; eine bestehende Vorbelastung nicht erkannt oder falsch beurteilt wurde (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 27. Februar 2020 - 1 C 13/18 -, juris Rn. 47).

114 (1) Die von der Antragstellerin kritisierte vermeintliche unzureichende innere Erschließung des Plangebiets durch Nichtberücksichtigung der Empfehlungen der RAST 2006, der EFA und der DIN 18040-3 betrifft im Kern die Bewertung des Belangs der Bedürfnisse behinderter Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Die genannten Regelwerke enthalten u. a. Empfehlungen zur Bemessung der Fußwegbreiten, die den Anforderungen

an die Barrierefreiheit insbesondere mit Rücksicht auf Rollstuhlfahrer genügen. Der Senat schließt sich dieser Kritik nicht an.

115 Die Antragsgegnerin ist beim Straßenbau als Straßenbaubehörde (§ 47 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG) in der Verantwortung, die allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik zu beachten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG). Als Trägerin der Straßenbaulast (§ 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG) obliegen ihr gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Antragsgegnerin hat dabei gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG nach ihrer Leistungsfähigkeit die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes, sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

116 Die allgemeinen Regeln der Baukunst und der Technik sind als Rechtsbegriff im Sinne eines Mindeststandards zu verstehen (vgl. Häußler, in: Zeitler, BayStrWG, 30. EL März 2020, Art. 10 Rn. 22). Die von der Antragstellerin benannten Regelwerke - RASSt 2006, EFA und die DIN 18040-3 - gehen über diese Mindeststandards hinaus. Es handelt sich nicht um strikt zu beachtende (Rechts-)Normen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2019 - 9 A 14/18 -, BVerwGE 166, 171-180, Rn. 56 zu den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen für Rastanlagen an Straßen, Ausgabe 2011 [ERS 2011]). Sie bieten mit den darin enthaltenen Vorgaben für Fußwegbreiten zur Gewährleistung der Barrierefreiheit als antizipierte Sachverständigengutachten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Januar 2008 - 9 B 7.07 -, juris Rn. 15) eine Orientierung für die Erfordernisse der barrierefreien Bauweise für Straßen. Im Einzelfall kann es aus gewichtigen Gründen gerechtfertigt sein, von diesen Empfehlungen abzuweichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2019 a. a. O., Rn. 56).

117 Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans dürfte hinreichend deutlich werden, dass die Antragsgegnerin auch die Wertigkeit der Bedürfnisse von behinderten Menschen erkannt und berücksichtigt hat. Die Antragsgegnerin hat zumindest eine barrierefreie Möglichkeit vorgesehen, das Plangebiet in nord-südlicher Richtung zu durchqueren und damit eine Route um den See zu verfolgen. Über die O. hinaus soll im Plangebiet mit dem westlichen, oberen Fuß- und Radweg (Panoramaweg) eine weitere vollständige

Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden, die mit 2,50 m Breite den Anforderungen an die Barrierefreiheit entspricht, zumal dort mangels Fahrbahn ein seitlicher Sicherheitsabstand von 0,50 m zur Straße nicht angezeigt ist. Außerdem sind im südlichen Teil des Plangebiets mit dem Wirtschaftsweg und der Planstraße B, die als 5 m breite Wohnstraße für alle Verkehrsarten nutzbar sein soll, weitere barrierefreie Nord-Süd-Wegeverbindungen festgesetzt. Die vorgesehenen von Osten nach Westen verlaufenden Fuß- und Radwege entsprechen mit ihrer jeweiligen Breite von 3 m den Anforderungen an die Barrierefreiheit. Ob ihre Neigung den Anforderungen an die Barrierefreiheit widerspricht, kann im Eilverfahren nicht festgestellt werden, weil diese zwischen den Beteiligten streitig ist und außerdem die konkrete Ausgestaltung der Ost-Westverbindungen im Bebauungsplan nicht festgesetzt wurde.

- 118 (2) Dass die Antragsgegnerin die Wertigkeit der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung fehlerhaft beurteilt hat, ist nicht erkennbar. Die Planung soll einen Teil des bis zum Jahr 2030 prognostizierten Bevölkerungswachstums von bis zu 400 Einwohnern über das Plangebiet aufnehmen und kann zur Bildung privaten Immobilieneigentums beitragen. Die Festsetzungen sehen Bebauungen mit freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern sowie punktuell Reihenhäuser und Geschosswohnungen vor. Darüber hinaus ist eine Fläche für die Verwirklichung eines Vorhabens für Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote für ältere Menschen vorgesehen. Mit der Begründung des Bebauungsplans geht die Antragsgegnerin davon aus, dass hierdurch viele Einkommensgruppen ihre Berücksichtigung finden können. Das Entstehen von Wohnangeboten für sämtliche Einkommensgruppen musste die Antragsgegnerin im Plangebiet nicht gewährleisten.
- 119 (3) Fehler bei der Bewertung der Belange von Freizeit und Erholung nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB liegen nach summarischer Prüfung ebenfalls nicht vor. Insbesondere hat die Antragsgegnerin die Bedeutung des Seerundwegs als integralen Bestandteil des Rad- und Fußwegenetzes im L. Neuseenland ihrer Planung zugrunde gelegt (Begründung Seite 22). Soweit durch die im Westen des Plangebiets zu errichtenden Gebäude eine Blickbeziehung vom Panoramaweg auf den Z. See unterbrochen wird, kann von einer Fehlbewertung des Erholungsbelangs von Fußgängern nicht gesprochen werden. Spaziergänger, die sich im Fall der Verwirklichung der Planung künftig in das bebaute

Plangebiet hineinbegeben, werden kaum mit einer von Bebauung ungestörten Aussicht auf den See rechnen.

- 120 (4) Eine grundsätzliche Fehlbewertung der Umweltbelange kann der Angabe im Umweltbericht, dass die spezielle Wiedernutzbarmachungsverpflichtung für bergbaulich in Anspruch genommene Flächen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 2 BBergG Vorrang vor der allgemeinen Regelung des § 15 BNatSchG habe (Seite 11), nicht entnommen werden. Die im Umweltbericht enthaltenen Äußerungen zum Bundesberggesetz blieben ohne weitere Folgerungen für die Bewertung der Umweltbelange. Dies ist auch sachlich richtig, da die Antragsgegnerin weder als Zulassungsbehörde noch als zur Wiedernutzbarmachen der Oberfläche verpflichtete Inhaberin eines Gewinnungsbetriebs Adressantin der von ihr benannten Regelung des Bundesberggesetzes ist.
- 121 (5) Ein Bewertungsfehler zeigt sich auch nicht hinsichtlich des Umweltbelangs des Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB, § 14 Abs. 1 BNatSchG). Die Antragsgegnerin ist, anders als die Antragstellerin meint, von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die geplante Bebauung ausgegangen (Umweltbericht Seite 52 f.). Sie hat diese aber als nicht erheblich angesehen. Hiergegen dürfte nichts einzuwenden sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist anzunehmen, wenn die Veränderung von einem gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig und störend empfunden wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 - 4 A 5.14 -, BVerwGE 154, 73-137, juris Rn. 146). Dabei ist auf eine großflächige Betrachtungsweise abzustellen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a. a. O., BNatSchG § 14 Rn. 18). Allein der Umstand, dass die Antragstellerin den Verlust des fast von jedem Punkt des Plangebiets bestehenden weiten Blicks auf den See und die dahinter liegende Landschaft als schmerzlich empfindet, führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Zwar steht der Antragsgegnerin für die Bewertung der Eingriffswirkungen keine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (anders: BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2016 a. a. O.). Diese Argumentationsfigur ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13 -, BVerfGE 149, 407-421, juris Rn. 23) überholt (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juni 2020 - 7 A 1.18 -, juris Rn. 70). Die im Umweltbericht aufgeführten Argumente gegen die Er-

heblichkeit der Beeinträchtigung erscheinen jedoch überzeugend. Im Fall der Planverwirklichung wird der Blick über den See weiterhin vom Uferrundweg ermöglicht und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das abfallende Gelände abgeschwächt. Auch die Annahme, dass die Begrünung des Plangebiets erhöht und strukturiert werde, erscheint plausibel, selbst wenn die einzelnen Anpflanzungen wegen der geplanten Bebauung nicht von überall her sichtbar sein dürften. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die Bebauung des Plangebiets des Bebauungsplans an und soll die städtische Prägung der Landschaft nach Süden fortsetzen. Deshalb wird das Plangebiet nach Auffassung des Normenkontrollsenats im Falle der Planverwirklichung im optisch wahrnehmbaren Gefüge der Landschaft keinen Fremdkörper darstellen und insoweit auch keinen negativ prägenden Einfluss nehmen (vgl. zu diesem Maßstab: Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a. a. O. § 14 Rn. 18 m. w. N.; NdsOVG, Urt. v. 21. November 1996 - 7 L 5352/95 -, juris Rn. 27). Es erscheint auch im Hinblick auf die von der Antragstellerin als Außenbereichsinsel bezeichnete „grüne Fuge“ zwischen Plangebiet und Bestandsbebauung nicht als Ausdruck einer ungeordneten Zersiedelung der Landschaft.

- 122 (6) Die Bewertung der im Plangebiet festgestellten Biotope anhand der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen erscheint (soweit sie zutreffend ermittelt wurden) fachgerecht. Die Antragsgegnerin durfte die Handlungsempfehlung für die Bewertung des mit der Planverwirklichung verbundenen Eingriffs in die Natur heranziehen. Wie bereits festgehalten, hat die planende Gemeinde die Aufgabe, die zu erwartenden Eingriffe zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden, in eigener Verantwortung zu erfüllen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. November 2007 a. a. O., Rn. 6). Mangels verbindlicher normativer Vorgaben ist sie nicht gehalten, dabei ein bestimmtes Bewertungsverfahren anzuwenden. Geboten ist ein konzeptionell schlüssiges Vorgehen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. Juli 2014 - 2 B 581/14.NE -, juris Rn. 101). Die Anwendung der benannten Handlungsempfehlung ist dabei nicht zu beanstanden (vgl. zu ähnlichen auf Biotopwerten beruhenden Konzepten: VGH BW, NK-Urteil v. 21. April 2015 - 3 S 748/13 -, juris Rn. 53; OVG NRW, Beschl. v. 14. Juli 2014 a. a. O., Rn. 105; HessVGH, NK-Urt. v. 25. Februar 2004 - 9 N 3123/01 -, juris Rn. 71).

- 123 bb) Nach Neuausfertigung und Neubekanntmachung bestehen keine Bedenken gegen die ordnungsgemäße Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans, so dass ein beachtliches Wirksamkeitshindernis nicht mehr bestehen dürfte.
- 124 Die vom kommunalen Satzungsgeber zu wahrende Abfolge von Genehmigung, Ausfertigung und Bekanntgabe (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 28. Dezember 2018 - 1 C 16/17 -, juris Rn. 41; NK-Urt. v. 1. Juli 2011 - 1 C 25/08 -, juris Rn. 36 ff.) dürfte nunmehr eingehalten sein. Da die Antragsgegnerin der Bekanntmachung vom 12. Februar 2021 eine textliche Beschreibung der Lage des Plangebiets und eine Übersichtskarte mit markiertem Plangebiet beigefügt hat, dürften auch die Anforderungen an die Ersatzverkündung eines Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB gewahrt sein (vgl. hierzu: BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2020 - 4 CN 2.19 -, juris Rn. 16 m. w. N.).
- 125 Der Auffassung der Antragstellerin, dass der ausgefertigte und bekannt gemachte Beschluss des Stadtrats der Antragsgegnerin in Wahrheit kein Satzungsbeschluss sei, ist nicht zu folgen. Die Bestimmung in Satz 5 des Beschlusses Nr. 19 017 vom 28. Februar 2019, dass die Bekanntmachung erst nach Billigung des städtebaulichen Vertrages zwischen der Antragsgegnerin, dem Investor und des Stadtrats erfolge, betrifft nicht das Zustandekommen der Satzung, sondern deren Vollzug. Nach § 52 Abs. 1 SächsGemO vollzieht der Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderats. Zum Vollzug von Satzungsbeschlüssen gehört die Herstellung einer Originalurkunde durch Ausfertigung der Satzung, eine etwa erforderliche Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde oder die Einholung einer etwa erforderlichen Genehmigung sowie die Bekanntmachung der Satzung (vgl. BayVGh, Beschl. v. 28. September 2000 - 1 ZB 00.2488 -, juris Rn. 13). Der Stadtrat hat dem Bürgermeister der Antragsgegnerin demnach Vollzugsvorgaben gemacht.
- 126 cc) Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dürfte nicht vorliegen.
- 127 Nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung (vgl. § 2a BauGB) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen,

bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Eine Verletzung von § 3 Abs. 2 BauGB ist gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BauGB unbeachtlich, wenn einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben.

- 128 aaa) § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB eröffnet der Gemeinde einen Einschätzungs- oder Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage, welche der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen „wesentlich“ und daher auszulegen sind (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 20. März 2012 a. a. O., Rn. 56; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger a. a. O., § 3 Rn. 35a).
- 129 Es ist nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin diesen Spielraum überschritten hat, indem sie die im Rahmen der Planung bereits eingegangenen Stellungnahmen der Bürger nicht als wesentlich angesehen und daher nicht ausgelegt hat. Insbesondere sind die eingegangenen Einwände gegen den beabsichtigten Bebauungsplan nicht mit den ausgelegten Unterlagen vergleichbar inhaltlich ausführlich und substantiell begründet (vgl. hierzu: Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger a. a. O., § 3 Rn. 35a). Eine Qualifizierung dieser Stellungnahmen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahme durch die Antragsgegnerin dürfte, jedenfalls für die hier maßgebliche Auslegung zum fünften Planentwurf, nicht erfolgt sein.
- 130 Es dürfte ebenfalls nicht zu beanstanden sein, dass die Antragsgegnerin die Stellungnahme des Landkreises Leipzig vom 3. August 2017 zur Planfassung vom 8. Mai 2017 im Dezember 2018 nicht als wesentliche umweltbezogene Stellungnahme angesehen hat. Die Berücksichtigung dieser Stellungnahme in einem früheren Abwägungsbeschluss hat entgegen der Auffassung der Antragstellerin keine Aussagekraft für die We-

sentlichkeit i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Auch wenn die Gemeinde eine Stellungnahme nicht für wesentlich hält, hat sie diese, sofern sie von Abwägungserheblichkeit ist, im Rahmen der Planungsentscheidung entsprechend ihrem Gewicht zu berücksichtigen (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger a. a. O., § 3 Rn. 35a).

- 131 Die Antragsgegnerin war nach § 3 Abs. 2 BauGB auch befugt, Teile von wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von der Auslegung auszunehmen, wenn diese nach ihrer Einschätzung nicht wesentlich waren und durch die Herausnahme der Unterrichtungszweck hinsichtlich des wesentlichen Teils nicht gefährdet war. Daher konnte sie die thematischen Karten, welche den Stellungnahmen der L. vom 27. Februar 2017 und vom 31. Juli 2017 beigelegt waren, von der Auslegung ausnehmen.
- 132 Das Verkehrskonzept war weder als Teil der Begründung des Bebauungsplans noch als wesentliche umweltbezogene Stellungnahme auszulegen. Allein durch die Erwähnung desselben in der Begründung des Bebauungsplans (auf Seite 21 unter „1.4. Verkehrserschließung“ und Seite 28 unter „1.10 Lärmschutz“) hat die Antragsgegnerin dieses nicht zum Bestandteil der Begründung gemacht. Solche Bestandteile sind nur die unter „IX Anhang“ (Seite 52) genannten Unterlagen und die ohne dortige Nennung der Begründung als „Anhang 7“ angefügte „Validierung der Schalltechnischen Untersuchung in der Fassung vom 30.07.2018 für das B-Plangebiet der Stadt Z., basierend auf der Fortschreibung des Verkehrskonzeptes der Stadt Z. in der Fassung vom 25.10.2018“. Die Antragsgegnerin dürfte ihren Einschätzungs- oder Beurteilungsspielraum aus § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auch nicht dadurch überschritten haben, dass sie das Verkehrskonzept nicht als wesentliche umweltbezogene Stellungnahme qualifiziert hat. Dies gilt umso mehr, als sie die benannte Validierung der schalltechnischen Untersuchung, welche die Lärmauswirkungen im Plangebiet und seiner Umgebung unter Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes zum Gegenstand hat, ausgelegt und in der Bekanntmachung darauf hingewiesen hat, dass hierin umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch enthalten seien.
- 133 bbb) Die Antragsgegnerin dürfte auch ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB nachgekommen sein, Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ortsüblich bekanntzumachen.

- 134 Mit der Pflicht, Angaben zu Arten von Informationen zu machen, verlangt § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB, die Informationen nach Gattungen oder Typen zusammenzufassen. Das Ziel des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gebietet, als strukturierendes Merkmal den Inhalt der Informationen zu wählen. Denn die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB soll eine Anstoßwirkung entfalten und interessierte Bürger dazu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen. Die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, zielt darauf, eine breitere Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und ihre Beteiligungsbereitschaft zu fördern, um hierdurch Vollzugsdefiziten zu Lasten der Umwelt entgegenzuwirken. Die Informationen müssen daher eine erste inhaltliche Einschätzung ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. Juni 2019 - 4 CN 7.18 -, BVerwGE 165, 387-395, juris Rn. 13). Dabei darf § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB für die Bauleitplanung keine unüberwindbaren Hindernisse errichten (BVerwG, Urt. v. 6. Juni 2019 a. a. O., Rn. 14).
- 135 Die Antragsgegnerin dürfte ihre Pflicht erfüllt haben, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenfassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren (BVerwG, Urt. v. 6. Juni 2019 a. a. O., Rn. 12). So enthielt die Bekanntmachung neben der Auflistung der Fachgutachten und der nach Auffassung der Antragsgegnerin wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen auch die Mitteilung, welche umweltbezogenen Informationen in Stellungnahmen zu den folgenden Schutzgütern und Themenfeldern vorhanden waren. Selbst wenn dem Einwand der Antragstellerin zu folgen wäre, dass u. a. im Hinblick auf den Geotechnischen Bericht vom 14. März 2017 und die Stellungnahmen der L. ergänzend unter dem Themenblock Mensch das Schlagwort „Standicherheit der Böschungen“ hätte aufgeführt werden müssen, wäre die Verletzung des § 3 Abs. 2 BauGB nicht beachtlich, da es sich gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB um eine einzelne fehlende Angabe dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, handeln würde.
- 136 dd) Die Unrichtigkeiten in der Begründung des Bebauungsplans und im Umweltbericht dürften nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

- 137 Eine Verletzung der Vorschriften über die Begründung des Bebauungsplans und seiner Entwürfe ist gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nur bei einer Verletzung von § 2a, § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 BauGB beachtlich; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Bebauungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist. Eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht ist unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.
- 138 Die Antragsgegnerin hat § 2a, § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 BauGB nicht verletzt, da sie im Aufstellungsverfahren die Begründung und den Umweltbericht als gesonderten Teil beigelegt (§ 2a BauGB) und öffentlich ausgelegt hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dem am 28. Februar 2019 beschlossenen Bebauungsplan ist ebenfalls gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung mit gesondertem Umweltbericht beigelegt. Die Erwähnung einer ursprünglich avisierten, letztlich aber nicht mehr geplanten Regenwasserrückhaltung in dieser Begründung des Bebauungsplans (Seite 30) und die Nichterwähnung der O. als Erschließungsstraße neben der Straße Zum K. und dem G. Weg (Seite 21) dürften unbeachtliche Unvollständigkeiten der Begründung des Bebauungsplans sein. Der im Hinblick auf die Regenwasserrückhaltung gleichartige Fehler im Umweltbericht (Seite 51) führt ebenfalls nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans, da er unwesentlich ist.
- 139 b) Über die Fehler bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials, die zwar Auswirkung auf die Abwägung haben, aber nicht als Abwägungsmängel geltend gemacht werden können (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB), hinausgehende materielle Rechtsverstöße des Bebauungsplans sind bei summarischer Prüfung nicht erkennbar. Dem Bebauungsplan mangelt es nicht an einer städtebaulichen Rechtfertigung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB), er steht nicht in einem Konflikt mit den Zielen der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und die gerechte Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) lässt keine weiteren Fehler erkennen. Auch für einen nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verstoß gegen § 8 Abs. 3 BauGB im hier angewandten Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans liegen keine tragfähigen Anhaltspunkte vor.
- 140 aa) Dem Bebauungsplan dürfte eine städtebauliche Rechtfertigung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB (vgl. zu dieser: vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1993 - 8 C 46.91 -, BVerwGE 92, 8-24, juris Rn. 21; Beschl. v. 25. Februar 2015 - 4 VR 5.14 -, juris Rn.

16; Beschl. v. 28. Oktober 2020 - 4 BN 55.20 -, juris Rn. 4) nicht abgesprochen werden können.

141 aaa) Der Bebauungsplan der Antragsgegnerin soll nach seiner Begründung die große Nachfrage nach Baugrundstücken zur Errichtung von Wohnbauflächen befriedigen. Die Antragsgegnerin geht aufgrund der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamts des Freistaats Sachsen von einem Zuwachs von 400 Einwohnern bis ins Jahr 2030 aus. Darüber hinaus hat sie der Planung eine steigende Nachfrage an Wohnraum für Senioren und Pflegebedürftige zugrunde gelegt, die sie aus dem in der Bevölkerungsvorausberechnung prognostizierten steigenden Altersquotienten hergeleitet hat. Zudem sucht sie mit der Planung auf einen Bedarf an Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung zu reagieren. Bei allen diesen Zwecken handelt es sich um städtebauliche Gründe i. S. d. § 1 Abs. 6 BauGB, die eine städtebauliche Rechtfertigung für die Planaufstellung bieten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Oktober 2006 - 4 BN 20.06 -, juris Rn. 8). Nicht von Bedeutung ist insoweit, dass durch den Bebauungsplan kein städtebaulicher Missstand beseitigt wird (dies ist Ziel städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, vgl. § 136 BauGB) und, dass das Plangebiet im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bereits eine mit den Zielen des Braunkohleplans Z./ C. vereinbare Nutzung aufwies.

142 Die Zusammenarbeit der Antragsgegnerin mit der Beigeladenen bei der Planaufstellung, insbesondere die Beauftragung der mit Einzelfragen betrauten Sachverständigen und der mit der Vorbereitung von Planbegründung einschließlich des Umweltberichts befassten Unternehmen durch die Beigeladene begründet nicht die Annahme, dass die städtebaulichen Gründe nur vorgeschoben sind, um der Beigeladenen die lukrative Vermarktung ihrer Grundflächen zu vermitteln. Zwar sind Bauleitpläne nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenn sie einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn eine Planung lediglich dazu dient, private Interessen zu befriedigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 1999 - 4 BN 15.99 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Andererseits liegt aber auf der Hand, dass eine Planung, die durch hinreichende städtebauliche Gründe getragen und deshalb im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist, auch privaten Interessen dienen und durch

private Interessenträger angestoßen sein kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Dezember 2009 - 4 BN 13/09 -, juris Rn. 11). So dürfte der Fall hier liegen. Die Antragsgegnerin nutzt das wirtschaftliche Interesse der Beigeladenen zur Verwirklichung ihrer eigenen städtebaulichen Vorstellungen.

143 Die nicht weiter substantiierte Behauptung der Antragstellerin, dass aktuell ein Wohnraumbedarf im Gebiet der Antragsgegnerin nicht vorliege, ist schon dem Grunde nach nicht geeignet, die städtebauliche Rechtfertigung des Bebauungsplans in Zweifel zu ziehen. Die Planungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 BauGB hängt nicht von dem Nachweis ab, dass hierfür ein unabweisbares Bedürfnis vorhanden ist. Erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist eine bauleitplanerische Regelung auch dann, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 1999 - 4 BN 15.99 -, juris Rn. 5). Unabhängig davon hat die Beigeladene mitgeteilt, dass ihr bereits eine Vielzahl von Reservierungen Bauwilliger vorliegen.

144 bbb) Zwar ist § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB auch dann verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag (BVerwG, Urt. v. 21. März 2002 - 4 CN 14.00 -, BVerwGE 116, 144-155, juris Rn. 10). Der Verwirklichung des hier angegriffenen Bebauungsplans dürften rechtliche Gründe aber nicht dauerhaft entgegenstehen.

145 (1) In Bezug auf die mit der Planverwirklichung einhergehende, nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG verbotene Zerstörung des im Plangebiet vorkommenden Biotops Trockenrasen kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme und gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung zugelassen werden. Damit erweist sich das Verbot nicht als unüberwindbar. Schafft der Gesetzgeber einen Verbotstatbestand und eröffnet er gleichzeitig eine Abweichungsmöglichkeit, so schränkt er die Verbotswirkungen insoweit selbst von vornherein ein. Sind die Voraussetzungen, an die er den Ausnahmeverbehalt knüpft, objektiv erfüllt, so kann von einem unüberwindbaren rechtlichen Hindernis im Sinne der zu § 1 Abs. 3 BauGB ergangenen Rechtsprechung keine Rede sein. Zeichnet sich die Erteilung einer Abweichung für die Zukunft ab, etwa weil eine Ausnahmelage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst

nichts im Wege steht, so darf die Gemeinde dies im Rahmen der Prognose, die sie bei der nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gebotenen Erforderlichkeitsprüfung anzustellen hat, berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2002 - 4 C 15/01 -, BVerwGE 117, 287-304, juris Rn. 20). Dies hat die Antragsgegnerin getan. Das Landratsamt des Landkreises Leipzig hat als untere Naturschutzbehörde die Ausnahmeerteilung mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 konkret in Aussicht gestellt. Die Antragsgegnerin hat in die „Ausnahme- und Befreiungslage“ hineingeplant (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer a. a. O., BNatSchG § 30 Rn. 22).

146 Aus dem Umstand, dass das Landratsamt den gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG gestellten Antrag der Antragsgegnerin auf Erteilung einer Ausnahme nicht vor Aufstellung des Bebauungsplans beschieden hat, folgt lediglich, dass die Privilegierung der vom Bebauungsplan vorgezeichneten das Biotop zerstörenden Baumaßnahmen nach § 30 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nicht eintritt. Nach § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans vor Erteilung der beantragten Ausnahme kommt § 30 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nicht zum Tragen. Die Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind daher - wie im Regelfall - von den jeweiligen betroffenen Bauherren zu beantragen (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer a. a. O., BNatSchG § 30 Rn. 22).

147 (2) Das Verbot der Errichtung von nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen im Ufer und Gewässerrandstreifen aus § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsWG dürfte der Planverwirklichung ebenfalls nicht entgegenstehen.

148 Als Ufer gilt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsWG die zwischen der Uferlinie (§ 23 Abs. 1 SächsWG) und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 SächsWG an ihre Stelle die Linie des mittleren

Hochwasserstandes. Als mittlerer Hochwasserstand gilt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 SächsWG das arithmetische Mittel der Höchstwerte der Wasserstände der letzten 20 Jahre, bei gestauten Gewässern die Linie des höchsten Stauziels. Der Gewässerrandstreifen ist nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG ein sich an das Ufer anschließender Bereich von zehn Meter, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen von fünf Meter. Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsWG ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, im Gewässerrandstreifen verboten. Die Ufer der Gewässer einschließlich ihres Bewuchses sind nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsWG zu schützen. Dieser Schutz geht über den Schutz der Gewässerrandstreifen hinaus. Die für den Gewässerrandstreifen bestehenden Verbote gelten erst Recht für die Ufer (vgl. Dallhammer, in: Dallhammer/Dammert/Faßbender, SächsWG, 2019, § 24 Rn. 11).

- 149 Der Gewässerrandstreifen des Z. Sees reicht, anders als die Antragstellerin meint, nicht fünf Meter oder zehn Meter über die Kante der Restlochböschung hinaus. Nicht der gesamte Hang, auf dem sich das Plangebiet befindet, ist Ufer i. S. d. § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsWG. Der Z. See ist ein Tagebaurestgewässer, welches nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SächsWG zu den stehende Gewässern zählt. Diesen fehlt, wie natürlichen Standgewässern (vgl. Dallhammer a. a. O., § 24 Rn. 12; Zeppernick/Habel, Das Sächsische Wasserrecht, 2004, SächsWG § 50 Rn. 3) in der Regel eine Böschungsoberkante. Daher reicht das Ufer bis zur Linie des mittleren Hochwasserstandes. Beim Z. See handelt es sich um einen Hochwasserspeicherraum, für welchen ein Vollstau bei 115,60 m NHN vorgesehen ist (vgl. Bodenmechanischer Standsicherheitsnachweis vom 9. Juli 2007, Seite 8). Diese Höhe stellt die Linie des höchsten Stauziels i. S. d. § 24 Abs. 1 Satz 4 SächsWG und damit das landseitige Ende des Ufers dar.
- 150 Im Bebauungsplan ist das Ufer i. S. d. § 24 Abs. 1 SächsWG als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet und als private Grünfläche festgesetzt. Eine Bebauung dieses Bereiches ist - abgesehen von jeweils einem standortgebundenen Bootsanleger und Steg - nicht vorgesehen.
- 151 Zuzugeben ist der Antragstellerin allerdings, dass im Bereich des sich anschließenden Gewässerrandstreifens mit dem Wirtschaftsweg und wohl auch mit Fuß- und Radwegen die Errichtung von Anlagen vorgesehen ist. Der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 24

Abs. 2 SächsWG, anders als von der Antragsgegnerin unter „IV. Nachrichtliche Übernahmen“ angenommen, zehn Meter. Eine Reduzierung auf fünf Meter kommt nicht in Betracht, weil sich das Ufer und der Gewässerrandstreifen weder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befinden noch durch die Planung und ihre Verwirklichung in einen solchen einbezogen werden. Da aber auch im Hinblick auf das Verbot des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsWG eine Befreiung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWG i. V. m. § 38 Abs. 5 WHG möglich ist, dürfte das Verbot kein dauerhaftes Hindernis der Verwirklichung der Planung darstellen.

152 bb) Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB, nach dem Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, dürfte ebenso wenig verletzt sein. Diese Regelung enthält einen zwingenden, „vor die Klammer des Abwägungsprozesses gezogenen“ Planungsleitsatz für Ziele der Raumordnung (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2010 - 4 C 8.10 -, juris Rn. 7; SächsOVG, NK-Urt. v. 22. September 2016 - 1 C 35/13 -, juris Rn. 51 ff.), die mit der strikten Bindungswirkung von verbindlichen, letztabgewogenen raumordnerischen Festlegungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) gegenüber öffentlichen Stellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG korrespondiert. Die Raumordnung soll im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange koordinieren und in diesem Zusammenhang u. a. verbindliche Vorgaben für nachgeordnete Planungsstufen schaffen, die damit je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, aber nicht im Wege der bauplanerischen Abwägung überwunden werden können (BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2017 - 4 BN 3.17 -, juris Rn. 4). Ein solches arbeitsteiliges System der räumlichen Gesamtplanung funktioniert nur, wenn die Entwicklung des gemeindlichen Planungsraums durch die Bauleitplanung als unterste Ebene in der Planungshierarchie mit der des größeren Raums in Einklang gebracht wird (BVerwG, Urt. v. 17. September 2003 - 4 C 14.01 -, juris Rn. 32).

153 Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB gilt nur für Ziele i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, nicht jedoch für Grundsätze der Raumordnung, die als bloße Abwägungsposten nach Maßgabe von § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Entscheidend für die Abgrenzung von Zielen und Grundsätzen ist nicht die vom Plangeber gewählte Bezeichnung, sondern der Inhalt des jeweiligen Plansatzes. Das Anpassungsgebot findet An-

wendung auf strikt formulierte landesplanerische Vorgaben, die durch zwingende Formulierungen als Mussvorschriften ausgestaltet sind, aber auch auf Plansätze mit einer Regel-Ausnahme-Struktur, die die Merkmale einer „verbindlichen Vorgabe oder einer „landesplanerischen Letztentscheidung“ oder einer „abschließenden landesplanerischen Abwägung“ erfüllen, wenn der Plangeber neben der Regel auch die Voraussetzungen der Ausnahme mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder zumindest Bestimmbarkeit selbst festlegt. Auch landesplanerische Aussagen in Form von Soll-Vorschriften können die Merkmale eines Ziels erfüllen, wenn die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Vorschrift auch ohne förmliches Zielabweichungsverfahren eine Ausnahme von der Zielbindung zulässt, zumindest im Wege der Auslegung des Plans hinreichend bestimmt oder zumindest bestimmbar sind, und dem nachgeordneten Planungsträger bei der Einschätzung, ob ein atypischer Fall vorliegt, kein eigener Abwägungsspielraum eingeräumt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2010, BVerwGE 138, 301 Rn. 7 ff. m. w. N.; SächsOVG, NK-Urt. v. 6. Juni 2018 - 1 C 21/16 -, juris Rn. 83). Die Frage, ob ein Bebauungsplan dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB genügt, ist von der Gemeinde in eigener Verantwortung und von den Gerichten als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung im Normenkontrollverfahren in vollem Umfang und unabhängig von etwaigen behördlichen Stellungnahmen zu prüfen (BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 2020 - 4 BN 8.20 -, juris Rn. 5).

- 154 aaa) Die mit einem Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB begründete Kritik der Antragstellerin wegen Widersprüchen zwischen der Planung der Antragsgegnerin und den Grundsätzen G 4.1.6, G 4.1.8 und G 4.1.10 des hier einschlägigen Regionalplans Westsachsen 2008, dem Grundsatz G 2.1.3.3 der noch im Entwurfsstadium befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie dem Leitbild des Braunkohleplans Z./ C. geht bereits dem Grunde nach ins Leere. Gleiches gilt im Hinblick auf die von der Antragstellerin gerügte Unvereinbarkeit des Bebauungsplans mit dem Masterplan Z. See. Bei diesem handelt es sich nicht um einen Raumordnungsplan.
- 155 bbb) Darüber hinaus dürfte keine unterlassene Anpassung des Bebauungsplans an die Ziele des Regionalplans Westsachsen 2008 und des Braunkohlenplans Z./ C. zu konstatieren sein, wobei der Senat offen lässt, ob die nachbenannten Ziele überhaupt solche i. S. d. § 1 Abs. 4 BauGB sind.

- 156 (1) Dem Ziel 4.1.9 des Regionalplans Westsachsen, nach welchem die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume zu erhöhen ist, widersprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht. Der Regionalplan gibt in der Zielbestimmung vor, dass die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch die extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen, durch den Neuaufbau naturraum- und siedlungstypischer Ortsrandstrukturen und die Erhöhung des Waldanteils in Siedlungsnähe verbessert werden sollte. Im Rahmen der ihr nach § 1 Abs. 4 BauGB zustehenden Befugnis zur Konkretisierung und Ausgestaltung hat die Antragsgegnerin dem bebauten Bereich zur freien Landschaft hin einen naturraumtypischen Streifen mit einer Gehölzstruktur (Ausgleichsmaßnahme A 2) vorgelagert. Das äußere Erscheinungsbild der geplanten Baukörper dürfte für die Ortslage der Antragsgegnerin nicht untypisch sein. Konkrete weitere Anforderungen lassen sich weder unmittelbar dem das Ziel 4.1.9 noch seiner Begründung entnehmen.
- 157 (2) Die Behauptung der Antragstellerin, das hier betroffene Westufer des Z. Sees sei im Regionalplan Westsachsen als Vorbehaltsgebiet (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG) Erholung ausgewiesen, ist allenfalls insoweit zutreffend, als sich die Vorbehaltsgebietsfestsetzung auf die Seefläche, die Uferfläche i. S. d. § 24 Abs. 1 SächsWG und den Gewässerrandstreifen i. S. d. § 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWG bezieht. Der wesentliche Teil des Plangebiets ist von dieser Festsetzung nicht erfasst. Ein Widerspruch der privaten Grünfläche, dem Wirtschaftsweg und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die im Vorbehaltsgebiet geplant sind, zur Vorbehaltsgebietsfestsetzung ist nicht ersichtlich. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorbehaltsgebietsfestsetzung Erholung im Braunkohlenplan Z./ C. als Teilregionalplan gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsLPlG. Auch diese betrifft allenfalls das Ufer und den Gewässerrandstreifen des Plangebiets.
- 158 (3) Die Planung hindert auch nicht die Anlage einer Kanuregattastrecke östlich vom K., deren Voraussetzungen nach Ziel 17 des Braunkohlenplans Z./ C. zu schaffen ist. Die dafür an Land erforderlichen baulichen Anlagen können insbesondere noch südlich des Plangebiets errichtet und geplant werden. Die Begründung zu Ziel 17, nach der die verkehrstechnische Erschließung eines zu schaffenden Jachthafens und einer Seilbahn durch die Anbindung aus dem unmittelbar bebauten Bereich der Stadt Z. erfolgen soll, ist keine eigenständige Zielfestsetzung. Schon deshalb widerspricht die Erschließung

des Plangebiets durch die O. auch dann nicht Ziel 17, wenn sich der zum Hafen und zur Seilbahn führende Verkehr auf die O. verlagert.

159 (4) Einen Widerspruch zu Ziel 11, nach welchem der Z. See zu einem Standgewässer mit Funktionen für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie, jeweils in Teilbereichen, für Sport, Freizeit und Erholungsnutzung mit touristischer Bedeutung für Natur und Landschaft zu entwickeln ist, stellt die Planung der Antragsgegnerin ebenfalls nicht dar. Alle diese Nutzungsmöglichkeiten und Funktionen sind nach Verwirklichung der Planung weiterhin möglich.

160 cc) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB lassen sich weder der Antragsschrift noch den vorliegenden Unterlagen entnehmen.

161 Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Dabei können Mängel bei der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials, nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden.

162 aaa) Es kann dahinstehen, ob der Bürgermeister der Antragsgegnerin, wie von der Antragstellerin vorgetragen, die Stadträte mit einer vermeintlichen gegenüber der Beigela denen drohende Schadensersatzverpflichtung für den Fall der Ablehnung des Satzungsbeschlusses unter Druck gesetzt und getäuscht hat. Selbst wenn die Angaben der Antragstellerin zuträfen, begründet der Sachverhalt keinen offensichtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs.

163 Offensichtlich ist ein Mangel - wie oben bereits festgehalten -, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Entscheidungsträger über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist (SächsOVG, NK-Urt. v. 27. Februar 2020 - 1 C 13/18 -, juris Rn. 53). § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB begründet ein Beweisermittlungsverbot, welches sich nicht nur auf die Erhebung der Motive für ein bestimmtes, bereits vorliegendes Abwägungsergebnis, sondern auch auch

auf die vom Gericht anhand der zugänglichen Unterlagen und anderer Umstände aufzuklärende Frage bezieht, ob die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel im Vorgang die Planung anders ausgefallen wäre. (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. März 2018 - 4 BN 2.18 -, Rn. 11 - 12, juris).

- 164 Es kann daher im gerichtlichen Verfahren weder festgestellt werden, ob die Stadträte der Antragsgegnerin insoweit einen vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB unrichtigen und mangels städtebaulicher Bedeutung auch sachfremden Gesichtspunkt in die Abwägung eingestellt haben noch, ob sie ohne die entsprechende Erwägung die Satzung nicht oder anders beschlossen hätten.
- 165 bbb) Der in der beschlossenen Abwägungsvorlage enthaltene Hinweis auf die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV zur Einwendung der Antragstellerin, dass sie eine erhebliche Lärmbeeinträchtigung ihres Grundstücks befürchte, deutet nicht auf eine unzureichende Abwägung hin. Vielmehr geht aus dieser Bemerkung hervor, dass sich die von der Antragsgegnerin verfolgten städtebaulichen Belange gegenüber den Belangen der Antragstellerin durchgesetzt haben und die Antragsgegnerin der Antragstellerin eine Lärmbelastung bis zu den Grenzwerten der 16. BImSchV zumute. Das Abwägungsgebot wird nicht dadurch verletzt, dass die Gemeinde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem einen den Vorzug einräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (vgl. VGH BW, NK-Urt. v. 17. Juni 2010 - 5 S 884/09 -, juris Rn. 32).
- 166 dd) Schließlich leidet der Bebauungsplan nicht an einer beachtlichen Verletzung des Entwicklungsgebots im hier angewandten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.
- 167 Gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind Verstöße gegen § 8 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt worden ist. Die Nichtbeeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan kann - wenn nicht bereits Teilplanreife des Flächennutzungsplans eingetreten ist - nur abstrakt am Maßstab des § 1 Abs. 6 und Abs. 7 BauGB festgestellt werden, also anhand einer mit den Grundsätzen der Bauleitplanung vereinbaren Ordnung. Mit dem inhaltlichen Maßstab der geordneten städtebaulichen Entwicklung ist das gemeint, was unter dem Begriff der nachhaltigen städtebaulichen

Entwicklung aus § 1 Abs. 5 zu verstehen ist. (vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger a. a. O., § 214 Rn. 127 f. m. w. N.). Über die oben aufgeführten Mängel bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials hinaus sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die auf eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Antragsgegnerin bei der Umsetzung der Planung hindeuten.

- 168 2. Obschon der Antrag in der Hauptsache wegen der Fehler bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials voraussichtlich begründet erscheint, ist der Bebauungsplan im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO dennoch nicht außer Vollzug zu setzen. Der (weitere) Vollzug des Bebauungsplans vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren lässt keine Nachteile befürchten, die unter Berücksichtigung der Belange der Antragstellerin, betroffener Dritter oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für die Antragstellerin günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist.
- 169 Ein schwerer Nachteil der Antragstellerin i. S. d. § 47 Abs. 6 VwGO ist nicht zu befürchten. Ihre abwägungserheblichen Belange wurden - soweit ersichtlich - hinreichend ermittelt, bewertet und berücksichtigt.
- 170 Die einstweilige Anordnung ist auch nicht aus anderen wichtigen Gründen i. S. d. § 47 Abs. 6 VwGO zu erlassen. Bei den anderen wichtigen Gründen nach § 47 Abs. 6 VwGO handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der es dem Normenkontrollgericht ermöglicht, eine beantragte einstweilige Anordnung zu erlassen, wann immer es dies, insbesondere im öffentlichen oder im Interesse der Allgemeinheit für dringend geboten erachtet. Dieser Anordnungsgrund dient, anders als der der Abwehr „schwerer Nachteile“, nicht in erster Linie dem Individualrechtsschutz, sondern vor allem dem öffentlichen Interesse an der Wirksamkeit der Normenkontrolle, die nicht durch die zwischenzeitliche Schaffung vollendeter Tatsachen ihrer rechtsstaatlichen Funktion beraubt werden soll (Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn. 604; a. A.: OVG NRW, Beschl. v 14. Juli 2014 - 2 B 581/14.NE -, juris Rn. 29).
- 171 Zur Wahrung der öffentlichen Belange, deren unzureichende Ermittlung hier zur Erfolgsprognose für das Hauptsacheverfahren führt, ist eine einstweilige Anordnung nicht

dringend geboten. Nachdem die nach dem Bebauungsplan zu überbauenden Biotope des Plangebiets bereits durch die seit Frühjahr 2019 durchgeführten Erschließungsmaßnahmen beeinträchtigt worden sind und die Maßnahme CEF₂ umgesetzt wurde, erscheint es nicht naheliegend, dass die weitere Verwirklichung des angefochtenen Bebauungsplans zu einem nicht ausgleichs- oder ersatzfähigen Eingriff in die Natur führt. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Standsicherheit des Hanges durch Baumaßnahmen, die bis zur Rechtskraft einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorgenommen werden, konkret im besonderen Maße gefährdet wäre. Nach dem Braunkohlenplan Z./ C. sind die restlochnahen Bereiche zwischen Sicherheitslinie (Bauvorbehaltslinie) und Ufer des Tagebaurestsees grundsätzlich bebaubar. Das Böschungssystem im hier relevanten Böschungsbereich 5 des Z. Sees wurde, wie im Geotechnischen Gutachten vom 31. August 2006 festgehalten ist, unter Ansatz von fiktiv angenommenen Bauwerkslasten dimensioniert. Die Errichtung einzelner baulicher Anlagen lässt demzufolge die Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Restlochböschung nicht konkret befürchten.

172 III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Da sich die Beigeladene mit einem eigenen Antrag gemäß § 154 Abs. 3 VwGO einem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat, entspricht es gemäß § 162 Abs. 3 VwGO der Billigkeit ihre außergerichtlichen Kosten der unterliegenden Antragstellerin aufzuerlegen.

173 IV. Bei der Bestimmung der Höhe des Streitwerts nach § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 VwGO hat der Senat die Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Nrn. 9.8.1 und 1.5) berücksichtigt.

174 Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5; § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft

gez.:

Kober

Nagel